



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung vom 24.02.2010 folgende Dokumente,
mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
3.1	Vertragsangelegenheit Geistinger Sand Vereinbarung mit den Unternehmen Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG über die Nutzung städtischer Wegeparzellen zum Zwecke der Erschließung	7

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 04.03.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	08.03.2010	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg)	1
1.2	Konjunkturpaket II – Umsetzung	2
1.3	Kreisentwicklungskonzept 2020 Gemeinsame Beschlussvorlage der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis	3
1.4	Lichtung des Hennef Schilderwaldes; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Fritz Nördemann, vom 17.01.2010	4
1.5	Digitaler Zugang zum Stadtarchiv; Antrag der SPD - Fraktion vom 18.01.2010	5
1.6	Bezuschussung der Hennefer Kindermensa; Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V. vom 17.02.2010	6
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Vertragsangelegenheit Geistinger Sand Vereinbarung mit den Unternehmen Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG über die Nutzung städtischer Wegeparzellen zum Zwecke der Erschließung	7 (Nachtrag)
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 02.03.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	08.03.2010	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg)	1
1.2	Konjunkturpaket II – Umsetzung	2
1.3	Kreisentwicklungskonzept 2020 Gemeinsame Beschlussvorlage der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis	3
1.4	Lichtung des Hennef Schilderwaldes; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Fritz Nördemann, vom 17.01.2010	4
1.5	Digitaler Zugang zum Stadtarchiv; Antrag der SPD - Fraktion vom 18.01.2010	5
1.6	Bezuschussung der Hennefer Kindermensa; Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V. vom 17.02.2010	6
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2010/1757
Datum: 24.02.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und der damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten wurde am 26.10.2009 eine Änderung der Zuständigkeitsregelung in der konstituierenden Ratssitzung beschlossen.

Der Bürgermeister wies damals vor der Beschlussfassung darauf hin, dass im Frühjahr 2010 die Zuständigkeitsregelung nochmals in die Tagesordnung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sowie der Ratssitzung aufgenommen wird, um die Änderungswünsche der Fraktionen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Fachämter haben sich ebenfalls mit den alten Bestimmungen der Zuständigkeitsregelung beschäftigt und diese teilweise bestätigt und teilweise geringfügig abgeändert. Von Seiten der Verwaltung gibt es Änderungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten, die sich im Laufe der Jahre geändert haben und nur ausgetauscht werden sowie einige weitere Korrekturen, die die Zuständigkeiten der Ausschüsse klarer abgrenzen.

Sofern die Verwaltung im Einzelfall Bestimmungen angepasst haben möchte, ist hierauf in den nachstehenden Ausführungen mit kurzer Begründung hingewiesen worden.

In der beiliegenden Zuständigkeitsregelung sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung:

§ 4 Zuständigkeitsordnung, Jugendhilfeausschuss

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschreibung der Aufgabenfelder des Jugendhilfeausschusses an § 5 (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009 anzupassen.

§ 7 Zuständigkeitsordnung, Bauausschuss

Nr. 4.5

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an den § 7 Nr. 3.1 (Bauausschuss) für den Bereich Abwasserbeseitigung und den § 8 Nr. 2.4 (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung) für die Bestimmung von Städte- und Raumplanern, sollte auch im § 7 Nr. 4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten sich nicht auf die Gesamtbaukosten beziehen. Die Zuständigkeiten wären somit insgesamt schlüssig, einheitlich und eindeutig geregelt.

§ 8 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Nr. 2.1

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeit von § 9 Nr. 2.6 (Umweltausschuss) in § 8 (Planungsausschuss) zu verschieben. Fragen des ÖPNV werden bereits seit längerer Zeit überwiegend im Planungsausschuss beraten.

Nr. 2.7

Die Verwaltung schlägt vor, bei einem Bauantrag im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens, der von den Planungszielen abweicht, soll der Ausschuss darüber entscheiden, ob von den Planungszielen des Bebauungsplanverfahrens abgewichen werden kann oder ob die Planungsziele weiter verfolgt werden sollen. In Folge kann die Verwaltung den vorliegenden Bauantrag ggfs. nach § 34 BauGB genehmigen oder durch die Instrumente § 14 BauGB - Veränderungssperre - und / oder § 15 BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen - die Planungsziele sichern und das Bebauungsplanverfahren fortführen.

§ 9 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Nr. 3

Bei der Überarbeitung wurde von der Verwaltung festgestellt, dass die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches für den Umweltausschuss nicht richtig in der Zuständigkeitsregelung beschrieben ist. In der bisherigen Formulierung waren sowohl Planungsausschuss wie auch Umweltausschuss für den gleichen Bereich mit den gleichen Zuständigkeiten ausgestattet.

Nr. 5.2 und 5.3

Die Verwaltung schlägt vor, unter Ziffer 5 die Ziffern 5.2 und 5.3 zu streichen, da die Rechtsprechung festgestellt hat, dass ein Objekt, das die Denkmaleigenschaft erfüllt, in die Denkmalliste einzutragen ist und der Stadt/Gemeinde hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht.

Einzigste Bedingung für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft. Weitere Voraussetzungen werden für die Eintragung nicht gefordert. Somit kann der Ausschuss nicht über eine Eintragung entscheiden.

Dies betrifft auch die unter Ziffer 5.2 die vorläufige Unterschutzstellung, die gerade ein rasches Eingreifen der Behörde ermöglichen soll, um gefährdete Denkmäler dem besonderen Schutz des DSchG zu unterstellen. Der Ausschuss wird über erfolgte Eintragungen von der Verwaltung informiert.

§ 12 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

Nr. 1

Die Verwaltung schlägt vor, dass die FNP-Aufstellung nur im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ behandelt wird, wenn auch der Bereich II tangiert ist.

Hennef (Sieg), den 24.02.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Zuständigkeitsregelung

für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

vom 22.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften
- § 4 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

- § 5 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- § 6 Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales
- § 7 Bauausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
- § 9 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 10 Personalausschuss
- § 11 Vergabeausschuss
- § 12 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“
- § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.

2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.

3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,

4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,- € , soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,

4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über

2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.

3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € überschreiten,

3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Bei allen Angelegenheiten, die dem räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind, hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 13 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewergrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

§ 7

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- €

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 und 9 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten ~~bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten~~ mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

§ 8

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,~~

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen ~~und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,~~

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren ~~und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~ Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

2.12 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

§ 9

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes

sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung Luftverschmutzung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs und des~~ Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 ~~die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe, die Gestaltung städtebaulicher Grünflächen und Friedhöfe sowie die Eingrünung öffentlicher Spiel- und Grünanlagen.~~

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, ~~Bereich I~~ Bereiche außerhalb der Bereiche I + II) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren ~~und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

~~5.2 vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG),~~

~~5.3 Eintragungen in die Denkmalliste bzw. Löschungen in der Denkmalliste von Amts wegen.~~

§ 10

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 11

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 12

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.
- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträgern
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

§ 13

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 14

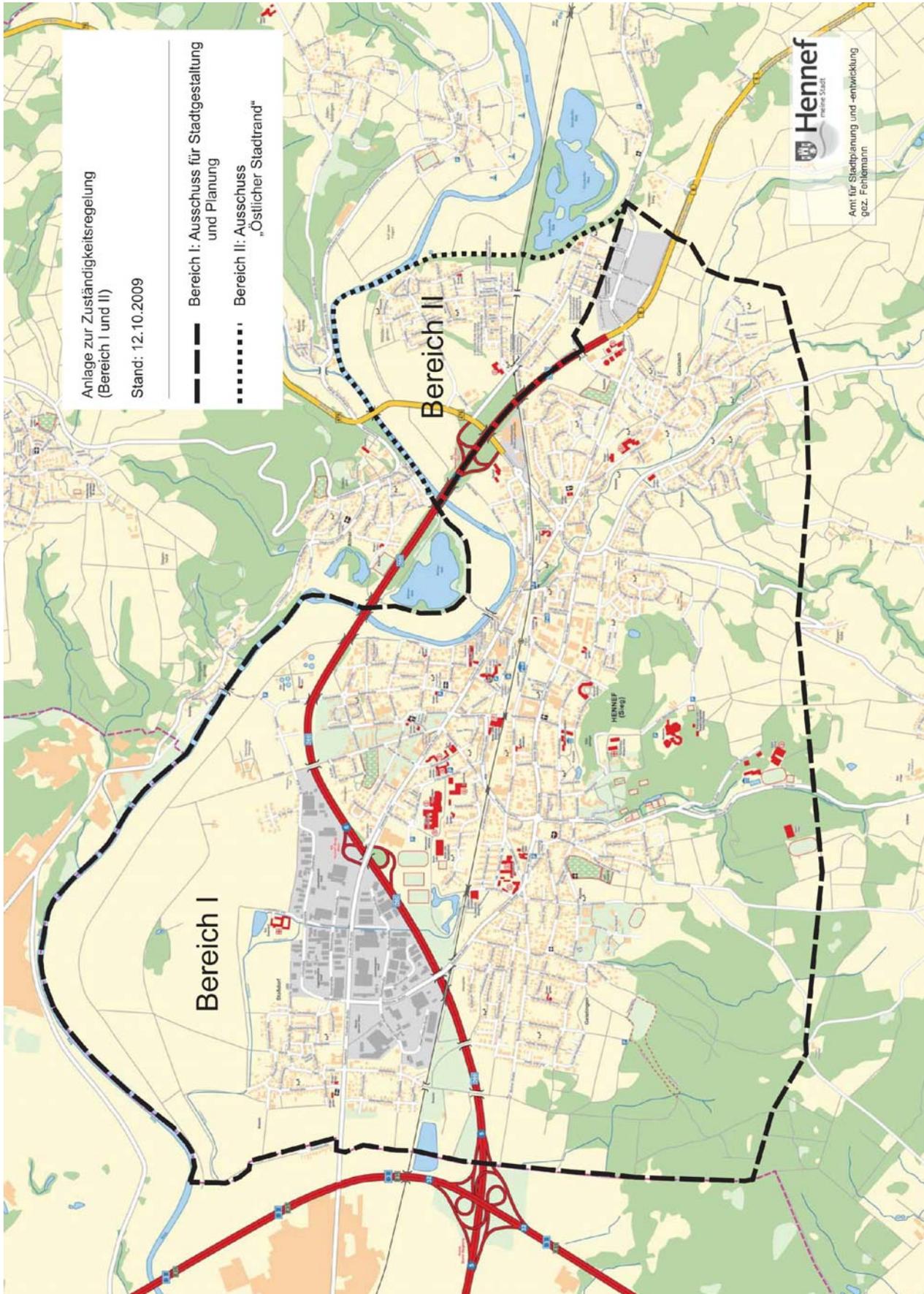
Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 22.03.2010 in Kraft.





Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2010/1758
Datum: 18.02.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Konjunkturpaket II - Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge der Umsetzung der noch vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Finanzierung aus dem Konjunkturpaket II zustimmen.

Begründung

Gut ein Jahr nach dem Ratsbeschluss vom 30.03.2009, der die Verwendung der aus dem Konjunkturpaket II gewährten Fördermittel in Höhe von 5.223.641 € (3.258.801 € für Bildungsinfrastrukturmaßnahmen und 1.964.840 € für Infrastrukturmaßnahmen) festgelegt hat, kann mit Hilfe der beiliegenden Übersicht über den aktuellen Sachstand berichtet werden.

Im Bereich der Bildungsinfrastruktur lagen die beschlossenen Maßnahmen mit ca. 1.200.000 € über dem zur Verfügung stehenden Bewilligungsbetrag, so dass man davon ausgehen musste, dass nicht alle Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden können. Die Kosten waren zunächst grob geschätzt, Veränderungen mit Sicherheit erforderlich.

So konnten beispielsweise die Erneuerungen der Heizkessel überwiegend kostengünstiger ausgeführt werden, wohingegen die Sanierung der Dächer der GGS Hanftal und der Förderschule deutlich teurer ausfielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Bereich Bildungsinfrastruktur noch mit ca. 646.000 € über den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ob eine oder mehrere Maßnahmen und ggf. welche Maßnahmen nicht mehr mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden können, muss zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden, wenn noch verlässlichere Zahlen vorliegen.

Im Bereich der Infrastruktur hat sich ergeben, dass nicht alle Fördermittel für die beabsichtigten und am 30.03.2009 beschlossenen Maßnahmen benötigt werden. Um diese Mittel auch noch zweckentsprechend verwenden zu können, wird die weitere Aufnahme folgender Maßnahmen in das Konjunkturpaket II vorgeschlagen.

1. Solarthermieanlage für das Vereinsheim des SV Allner-Bödingen e.V. in Lauthausen im Austausch zu den Antragsunterlagen für das Vereinsheim in Allner, das aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht mehr nachhaltig saniert werden kann.
Der Einbau einer thermischen Solaranlage für die Warmwasserbereitung inkl. Austausch des Warmwasserspeichers ist energetisch sinnvoll und reduziert massiv die Energiekosten. Die Maßnahme wird vom Planungsbüro MBS auf ca. 13.000 € brutto geschätzt. Der Verein hat davon einen Eigenanteil von 1.444 € aufzubringen, 11.556 € kommen aus dem Konjunkturpaket II.
2. Zusätzliche Einstiegstelle mit einem anschließenden kurzen Gehweg für die Schüler der Förderschule St. Ansgar.
Der Bau dieser Einstiegstelle gewährleistet aufgrund der verkehrlich bedenklichen Situation einen sicheren Schulweg. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 15.000 €.
3. Kunstrasenplatz für den Verein FC Hennef 05.
Lt. Kostenberechnung betragen die Umbaukosten für die Umwandlung des Tennenplatzes im Schul- und Sportzentrum in einen Kunstrasenplatz und die Herstellung des fachgerechten Unterbaus für ein Jugendspielfeld ca. 346.000 €. Der Verein wird einen Eigenanteil in Höhe von 60.000 € einbringen. Der städtische Anteil beträgt somit 286.000 €. Abzüglich der Maßnahmen 1. und 2. verbleiben aus dem Konjunkturpaket II noch rund 190.000 € freie Mittel, die restlichen 96.000 € müssen durch Reduzierung des Ansatzes für den DSL-Ausbau zur Verfügung gestellt werden.

Der DSL-Ausbau ist ursprünglich im Konjunkturpaket mit 613.000 € veranschlagt worden. Durch die Reduzierung des Ansatzes verbleiben 517.000 €. Von diesem Ansatz sind über den Kooperationsvertrag mit der Telekom die Leerrohrverlegung in Söven und Rott sowie die notwendigen Stromanschlüsse für die DSL-Versorgung in 23 Ortsteilen als zu erbringende Leistungen der Stadt zu finanzieren. Derzeit laufen die Verhandlungen für die Versorgung von Lanzenbach, Bierth und dem Gewerbegebiet West. Insgesamt sind damit 326.000 € verplant.

Weitere Maßnahmen werden von der Telekom voraussichtlich in 2010 nicht durchgeführt. Da die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II aber in diesem Jahr verplant sein müssen und mit der Umsetzung zumindest begonnen werden muss, ist vorgesehen, von dem restlichen Ansatz im Vorgriff auf die Maßnahmen der Telekom in 2011 in den Ortslagen Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein und Striefen die Leerrohre bereits in diesem Jahr zu verlegen.

Der weitere DSL-Ausbau ist ab 2011/2012 über die Inanspruchnahme der Landesförderung vorgesehen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Übersicht Maßnahmen Konjunkturpaket II – Sachstandsbericht

Übersicht Maßnahmen Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht

Aktenzeichen	Antragsteller	Maßnahme	Bereich		
KP-011-D	Mutter & Kind Haus Beheizung Familienzentrum Hampelmann	Förderverein Mutter & Kind Haus	FR	1.956,00	
KP-012-D	Heizungsanlage Kindergarten Süchtterscheid	Elterninitiative Hampelmann e. V.	FR	8.889,00	
KP-013-D	Dachsaniierung Energetische Dachfenster	Elterninitiative Kindergarten Süc	FR	8.889,00	
KP-014-D	Austausch der Heizungsanlage	Elterninitiative Kita Hennef	FR	7.920,00	
KP-016-D	Ergänzung von MBS: Sanierung Flachdach	Elterninitiative Kita Hennef	FR	3.289,00	
KP-019a-D	Kita Bödingen - Heizungsanlage	Elterninitiative Kita Hennef	FR	15.653,00	
KP-038-S	Kita Bödingen - Gebäudedämmung	Stadt Hennef	FR	13.752,45	
KP-039-S	Kita Edgoven - Brennwärtekessel	Stadt Hennef	FR	22.000,00	
KP-040-S	Kitas - Hans-Böckler-Str. Umstellung auf Gas/Brennwärtekessel	Stadt Hennef	FR	13.474,13	
KP-041-S	Realschule Hennef IT-Vernetzung	Stadt Hennef	FR	16.089,92	111.912,50
KP-063-S	GGG-Lückerath IT-Vernetzung	Stadt Hennef	IT	28.603,10	
KP-064-S	Bibliothek, Stadtarchiv, Feuer- u. Rettungswache IT-Vernetzung	Stadt Hennef	IT	16.010,65	
KP-065-S		Stadt Hennef	IT	30.000,00	
KP-094-S	LWL-Meysfabrik u. Altes Parkhaus Verbesserung der Breitbandversorgung verschiedener Stadtteile Tiefbaukosten, Leerrohre	Stadt Hennef	IT	20.000,17	
KP-062-S	Sanierung von Wirtschaftswegen - Darscheid nach Ravenstein	Stadt Hennef	IT	517.000,00	611.613,92
KP-010-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Adscheid - Wilmshecke	Stadt Hennef	LI	60.959,77	
KP-056-S	Ausbauende bis zur Teichanlage Sanierung von Wirtschaftswegen Lichtenberg - Heckelsberger Weg Weg von Lichtenberg bis Hüchel	Stadt Hennef	LI	28.277,11	
KP-057-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Brühl - Im Bungert	Stadt Hennef	LI	79.655,93	
KP-058-S	Ab Ausbauende, Länge ca. 230 m Sanierung von Wirtschaftswegen Hofen	Stadt Hennef	LI	13.198,48	
KP-059-S	Von der L331 nach Hofen Sanierung von Wirtschaftswegen Oberauel - Im Dorf	Stadt Hennef	LI	56.104,57	
KP-060-S	Hangsicherung u. Instandsetzung der Straße gem. vorliegendem Gutachten	Stadt Hennef	LI	23.554,90	
KP-061-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Lauthausen - Wirtschaftswegen entlang der Sieg Befestigung mit einer Asphalttragdeckschicht	Stadt Hennef	LI	34.322,63	296.073,39
KP-001-D	energetische Sanierung, Heizung, Tischlerei, Schlosserei	Sankt Ansgar	SC	21.333,00	
KP-002-D	energetische Sanierung Austausch eines Türelementes im Altbau der Schule	Sankt Ansgar	SC	8.444,00	
KP-003-D	energetische Sanierung, Fenster Schule S1	Sankt Ansgar	SC	8.444,00	
KP-004-D	energetische Sanierung, Fußbodenheizung - Stellmotoren, SchuleS1	Sankt Ansgar	SC	2.222,00	

KP-005-D	energetische Sanierung, Brennwertkessel, Schulhaus Christophorus	Sankt Ansgar	SC	8.000,00
KP-006-D	energetische Sanierung, Sonnenkollektoren, Schulhaus Ludgerus	Sankt Ansgar	SC	29.333,00
KP-007-D	energetische Sanierung, Dach, Gärtnerei	Sankt Ansgar	SC	15.556,00
KP-042-S	Gymnasium Hennef-Dachsanierung Realschule Hennef-Fenster (Einfachverglasung, Brüstungselemente)	Stadt Hennef	SC	782.640,68
KP-043-S	Realschule Hennef-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	650.000,00
KP-044-S	Realschule Hennef-Brennwertkessel (Hausmeisterwohnung)	Stadt Hennef	SC	114.363,88
KP-045-S	Realschule Hennef (Trakte Gartenstr.) Fenster	Stadt Hennef	SC	10.562,08
KP-046-S	Hauptschule Hennef-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	360.000,00
KP-047-S	Kath. Grundschule Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	104.851,98
KP-048-S	GGG Hanfthal u. Förderschule Dächer (Turmhalle, Umkleide)	Stadt Hennef	SC	47.715,86
KP-049-S	GGG Hanfthal u. Förderschule Dächer	Stadt Hennef	SC	542.407,42
KP-050-S	GGG-Hanfthal u. Förderschule Dämmung Aula	Stadt Hennef	SC	200.000,00
KP-051-S	GGG-Hanfthal Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	70.000,00
KP-052-S	GGG-Hanfthal Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	82.110,00
KP-053-S	GGG-Happerschoß Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	35.277,38
KP-054-S	GGG-Uckerath Dächer (Klassentrakte)	Stadt Hennef	SC	420.000,00
KP-055-S	GGG-Uckerath Fenster (2-geschossiger Bau)	Stadt Hennef	SC	280.000,00
KP-029-D	Renovierung "Saal Wolters"	KG "Rot-Weiß" Bröl e. V.	SO	30.222,00
KP-030-D	Dachsanierung des Sporthalles	SSV Happerschoß	SO	12.978,00
KP-032-D	Dachsanierung des Schützenhauses	Schützenbruderschaft Hennef-W	SO	17.778,00
KP-033-D	Sonnenkollektoren auf das Flachdach des Hallenbades	Sportschule Hennef	SO	26.667,00
KP-037-D	Sängerheim Heisterschoß, Erneuerung der Heizungsanlage	Quartett-Verein Heisterschoß e.	SO	32.533,00
KP-066-S	Feuerwehrhaus Happerschoß Isolierung Dach	Stadt Hennef	SO	65.000,00
KP-067-S	Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg Isolierung Dach, Fenster	Stadt Hennef	SO	75.000,00
KP-068-S	Feuerwehrhaus Uckerath Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	8.524,50
KP-069-S	Feuerwehrhaus Söven Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	8.342,38
KP-070-S	Rettungswache Fenster	Stadt Hennef	SO	135.000,00
KP-071-S	Meys Fabrik Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	68.189,59
KP-072-S	Baubetriebshof Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	11.634,88
KP-073-S	Haus des Gastes Fenster	Stadt Hennef	SO	50.000,00
KP-074-S	altes Parkhaus Beleuchtung	Stadt Hennef	SO	12.894,69
KP-075-S	Vereinsheim "Am See" Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	12.879,20
KP-076-S	Hist. Schule Westerhausen Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	11.401,08
KP-077-S	Flutlichtanlage Sportplatz Söven - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	15.000,00
KP-083-D	Sanierung der Fenster im Bürgerraum	Bürgergemeinschaft Süchttersch	SO	7.556,00
KP-084-D	Sanierung der Heizkörper im Bürgerraum	Bürgergemeinschaft Süchttersch	SO	3.289,00
KP-085-D	Gebäudedämmung in Decke des Obergeschosses	Sport-Club-Uckerath e.V.	SO	3.378,00
KP-086-D	Einbau Solaranlage	Sport-Club Uckerath e. V.	SO	13.067,00
KP-088-D	Sanierung Heizungsanlage	IG Wekdorgoven	SO	4.444,00
KP-092-D	Innentrennwände	MV Aliner	SO	13.867,00
KP-093-D	Heizungsanlage	MV Aliner	SO	26.667,00
KP-095-S	Flutlichtanlage Sportplatz FC Hennef - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	20.000,00
KP-096-S	Flutlichtanlage Sportplatz Happerschoß - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	17.500,00

3.793.261,28

KP-097-S	Flutlichtanlage Sportplatz Uckerath - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	17.500,00	
KP-098-S	Flutlichtanlage Sportplatz Allner Bödingen - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	15.000,00	736.312,32
					5.549.173,41

SO = sonstige Infrastruktur	Infrastruktur
IT = Informationstechnologie	
LJ = ländliche Infrastruktur	
SC = Schulinfrastruktur	Bildungsinfrastruktur
FR = Frühkindliche Infrastruktur	

Ist:
 Infrastruktur 1.643.999,63
 Bildungsinfrastruktur 3.905.173,78
 5.549.173,41

Soll nach Bescheid:
 Infrastruktur 1.964.840,00
 Bildungsinfrastruktur 3.258.801,00
 5.223.641,00

MB = Kostenschätzung MBS
 FA = Kostenschätzung Stadt
 SU = Kosten gem. Submission
 SR = Kosten nach Schlussrechnung
 DR = Kostenschätzung durch Dritte

Verfügbar:
 Infrastruktur 320.840,37
 Bildungsinfrastruktur -646.372,78
 Stand: Feb. 2010

weitere geplante Maßnahmen Infrastruktur
 Kunstrasenplatz 286.000,00
 Haltestelle St. Ansgar 15.000,00
 Vereinsheim Lauthausen 11.556,00
 312.556,00



Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle/strategische Entwicklungsplanung/
demografischer Wandel

Vorl.Nr.: V/2010/1768

Datum: 22.02.2010

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Kreisentwicklungskonzept 2020
Gemeinsame Beschlussvorlage der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die im Kreisentwicklungskonzept 2020 – Vitalität und Vielfalt von November 2009 formulierten Leitbilder und Ziele zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung

1. diese dem künftigen Handeln zugrunde zu legen,
2. aus Anlass des Kreisentwicklungsplanes 2020 den Rhein-Sieg-Kreis mit der nachfolgenden Begründung zu bitten, die Bemühungen der Stadt Hennef um einen wirkungsvollen Schutz vor Fluglärm nachhaltig zu unterstützen, insbesondere seine Forderungen entsprechend der Resolution aus dem Jahre 2006 (Nachtflugverbot für Passagierflugzeuge/Kernruhezeit) erneut zu bekräftigen und zu aktualisieren.

Während der Flughafen Köln/Bonn für den Ballungsraum unzweifelhaft einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber darstellt (vergleiche Kapitel 1.2.4), soll der von ihm induzierte Fluglärm als Belastung nicht verkannt werden. Insbesondere in den vom Fluglärm betroffenen Kommunen Siegburg, Lohmar und Hennef beeinflusst der nächtliche Flugbetrieb die Wohnqualität negativ. Die in einigen Ortsteilen im Einflussbereich der Flugrouten ermittelten energie-äquivalenten Dauerschallpegel Leq (3) von zum Teil deutlich über 50 dB(A) bedeuten mindestens eine starke Belästigung, nach Meinung vieler Lärmwirkungsforscher sogar eine Gesundheitsgefährdung. Bei Wohnungsbauflächenvermarktungen ist bei einer entsprechend sensibilisierten Nachfragegruppe durchaus eine zurückhaltende bis ablehnende Haltung im Hinblick auf Lärmbelastungen zu beobachten. In diesen Gebieten setzt der nächtliche Fluglärm auch der touristischen Vermarktung Grenzen, da dies einem landschaftsbezogenen Erholungsurlaub oder Entwicklungsoptionen im Reha- und Wellness-Bereich zuwiderläuft.

Begründung

Vorbemerkung:

Wie bekannt, haben der Rhein-Sieg-Kreis und die 19 kreisangehörigen Kommunen das *Kreisentwicklungskonzept 2020* erarbeitet. Der Focus war (zunächst) auf die demografisch relevanten Strukturbereiche „Bevölkerung und Wohnen“, „Soziales und Integration“, „Wirtschaft, Wissenschaft und Arbeitsmarkt“, „Bildung“ und „Tourismus“ gelegt.

Maßgebliches Ziel des *Kreisentwicklungskonzepts 2020* war die Erarbeitung eines umsetzungsorientierten Entwicklungs- und Handlungsrahmens für Kreis und kreisangehörige Kommunen im Zuge der sich abzeichnenden demografischen Entwicklungen.

Nach dem offiziellen Startschuss im Frühjahr 2008 haben sich rd. 140 Akteure u.a. aus regionaler Wirtschaft, Politik und Verwaltung an dem Erarbeitungsprozess, bestehend aus Stärken-/Schwächen-Analyse, Leitbilder-, Ziele- und Maßnahmenkonzeption beteiligt („Projektbeteiligte“ s. S. 134 ff Kreisentwicklungskonzept).

Erläuterungen:

Das *Kreisentwicklungskonzept 2020* (nebst Anhang) in der vorliegenden Fassung wurde am 20.11.2009 von Landrat Kühn und den 19 Bürgermeister/In zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit war –als Voraussetzung der politischen Beratungen und Beschlussfassungen- der verwaltungsseitige Teil des Erarbeitungsprozesses abgeschlossen (Hinweis: die Erarbeitung des Integrationskonzepts wird fortgesetzt).

Neben strukturbereichsspezifisch formulierten Leitbildern und Zielen sind Gegenstand des vorliegenden Konzepts insgesamt 55 Projekte und Maßnahmen, die sowohl der Zielerreichung dienen als auch weitere Projekte initiieren sollen. Aufgrund ihrer Strahlkraft sind 22 Projekte/ Maßnahmen als „Leuchtturmprojekte“ klassifiziert worden. Die Leuchtturmprojekte sind vorrangig umzusetzen.

Gemäß Verabredung der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtin werden sowohl die Gremien der übrigen kreisangehörigen Städte/ Gemeinden als auch die Gremien des Kreises auf Basis einer etwa gleichlautenden Vorlage mit der Beratung und Entscheidung über die Inhalte des Kreisentwicklungskonzepts 2020 befasst.

Wie oben ausgeführt, enthält das Kreisentwicklungskonzept Projekte und Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen und weitere Projekte initiieren sollen.

Im Hinblick auf Monitoring bzw. Controlling sind diese Maßnahmen/Projekte unter Angabe von Projektzielen, Trägerschaft, Finanzierungsmöglichkeiten etc. jeweils auf Formblättern dargestellt und redaktionell den einzelnen Strukturbereichen zugeordnet. Die als „Ansprechpartner“ benannten Personen/Körperschaften fungieren gleichzeitig als „Projektkümmerner“.

Da einzelne Maßnahmen/Projekte in der Zuständigkeit bzw. unter der Federführung Dritter stehen, wie z. B. Maßnahme 7 des Strukturbereichs „Bevölkerung und Wohnen“ (BW 07), sind diese selbstredend von einer Beschlussfassung durch die Stadt Hennef ausgeschlossen.

Einzelne Maßnahmen/Projekte konnten aufgrund der zur Verfügung gestandenen Zeit lediglich grob konzipiert werden. Soweit sich im Zuge der weiteren Konkretisierung Kosten abzeichnen, sind sie den zuständigen Gremien erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Ausblick

Nach Abschluss der politischen Beratung/Beschlussfassungen in den kommunalen und Kreisgremien soll das Kreisentwicklungskonzept 2020 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Jedoch endete mit der Veröffentlichung das gemeinsame Wirken für die zukünftige Kreisentwicklung nicht. Das Konzept dient eher als Ausgangspunkt und Plattform für die Umsetzung der in ihm enthaltenen Maßnahmen, Ziele und Leitbilder.

Daher wird zur Zeit seitens des Kreises ein Monitoring-Konzept erstellt, um den Stand der Bearbeitung/Umsetzung, die Erfahrungen und die erreichten Wirkungen bzw. Erfolge kontinuierlich nachzuhalten und in geeigneter Form zu kommunizieren. Dies gilt insbesondere für die politischen Gremien der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises.

Um dem Erarbeitungsprozess einen entsprechenden „Rahmen“ zu geben, ist beabsichtigt, im Frühjahr 2010 eine Abschlussveranstaltung durchzuführen.

Die mit dem Kreisentwicklungskonzept 2020 etablierten Strukturen bieten die Möglichkeit, die begonnene Zusammenarbeit fortzuführen bzw. zu intensivieren und – soweit gewünscht – die daraus resultierenden Synergieeffekte ggf. auch für weitere Themen wie Freiraum, Umwelt, Verkehr, Naherholung, Kultur oder Sport zu nutzen.

Die Stadt Hennef stellt zurzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf.

Es ist zu beobachten, dass z. Zt. in Hennef wie auch in anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung hinter den prognostizierten Zahlen (zum Beispiel RAK-Bevölkerungsprognose) zurückbleibt. Aus diesem Grunde wird die Verwaltung für die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes eine kleinräumige Bevölkerungsprognose für Hennef rechnen zu lassen, um die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Fragen im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung fundiert bearbeiten zu können.

Das Thema Fluglärmbelastungen wird in die Abwägung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend den Bestimmungen des BauGB einzustellen sein. Gesundheitsgefährdende Fluglärmbelastungen bilden eine wesentliche Restriktion für die Ausweisung von Wohnbauflächen. Aus Anlass des Kreisentwicklungsplanes sollte daher der Rhein-Sieg-Kreis nochmals um Unterstützung bei der Umsetzung der gemeinsamen Lärmschutzziele gebeten werden (Resolution siehe Anlage 2).

Der Vorlage ist eine Kurzfassung des Kreisentwicklungskonzeptes beigefügt (Anlage 1). Die Fraktionen erhalten zwecks Reduzierung von Druckkosten das Kreisentwicklungskonzept in der Gesamtfassung per E-Mail zugesandt. Soweit eine CD-ROM als Datenträger erwünscht ist oder eine Druckfassung erwünscht ist, dies kurzfristig mitzuteilen.

Hennef (Sieg), den 22.02.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Ihre Auswahl » Aktuelles » **Info Nachtflug**

Mehr Lärmschutz beim Flughafen Köln/ Bonn

Kreistag verabschiedet Resolution

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises richtet folgende Resolution an die Bundes- und Landesregierung sowie an die in beiden Parlamenten vertretenen Fraktionen:

Der Flughafen Köln/Bonn ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in der Region. Für seine weitere Entwicklung ist die Akzeptanz des Flughafens und seiner Geschäftspolitik in der Bevölkerung bedeutsam. Die Reduzierung der Fluglärmbelastung und der Schutz der Nachtruhe ist für den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises besonders wichtig.

Vor diesem Hintergrund und anlässlich der neuen Regierungen sieht der Kreistag den Anlass, seine Forderungen bezüglich eines wirkungsvollen Lärmschutzes erneut zu bekräftigen und zu aktualisieren.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises spricht sich daher für folgende weitere Schritte zum Schutz der Nachtruhe aus:

- 1) Die endgültige Umsetzung der seit dem 1. November 1997 gültigen 20-Punkte der Regelungen der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn in die Praxis.
- 2) Die Umsetzung der fehlenden 2 Punkte der so genannten 22-Punkte-Regelung zum Nachtflug am Flughafen Köln/Bonn.
 - a) das Nachtflugverbot für Strahlflugzeuge im Frachtverkehr mit einem Abfluggewicht von mehr als 340t, die in der Bonusliste stehen (Boeing 747-400 Jumbos) ab 1. November 2002 und
 - b) die Kernruhezeit (0.00 Uhr bis 5.00 Uhr) im Passagierflugverkehr.Sollten beide Maßnahmen nicht umgesetzt werden, soll die Genehmigungsbehörde adäquate Lärmschutzmaßnahmen aus dem Bereich des aktiven Lärmschutzes als Ersatz vorschlagen.
- 3) Kernruhezeiten (Nachtflugverbote) für den Passagierflugverkehr von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und für den Frachtverkehr von 0.00 Uhr bis zunächst 4.00 Uhr, nach Komplettierung des ICE-Streckennetzes und dem Wegfall von innerdeutschen Flügen bis mindestens 5.00 Uhr.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadt Köln und der Flughafen-Geschäftsführung die Voraussetzungen für eine Orientierung des Flughafens Köln/Bonn auf ein Logistik-Tagesfrachtzentrum zu prüfen und dem Kreistag bis September 2006 einen ersten Bericht vorzulegen. In Abstimmung mit den Fluggesellschaften und den sonstigen Logistikunternehmen am Flughafen ist sicherzustellen, dass bei Nutzung des Flughafens als Tagesfrachtzentrum kurzfristig eine wesentliche Entlastung der Flugbewegungen in der Nacht erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Kernruhezeit zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr. Durch die geänderte Logistikkonzeption ist gleichzeitig die Voraussetzung für den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze gegeben.
- 5) Die zügige Überwachung der Wirksamkeit der bisher getroffenen Lärmschutzmaßnahmen und die Neuaufgabe des Lärmschutzprogramms mit Wirkung ab 2006, zumindest aber eine Verlängerung der Antragsfristen für die Bewilligung passiver Lärmschutzmaßnahmen.
- 6) Die Umsetzung der zeitnahen Kontrollen und Verfolgung bei Flugabweichungen und außergewöhnlichen Lärmereignissen, insbesondere durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Flughöhen bei Nachtflügen. Rechtliche Bedenken, beispielsweise des Datenschutzes, sind durch entsprechende gesetzliche Regelungen auszuräumen. Dabei ist eine Zusammenführung von Flugspuraufzeichnungen, Flugdaten (Gesellschaft etc.), Zeiten und Lärmaufzeichnungen unverzichtbar.
- 7) Gespräche mit den für den Nachtflug verantwortlichen Firmen mit dem Ziel der Vereinbarung zur vorzeitigen Aussonderung besonders lärmintensiver Flugzeuge, die an den Messstellen rund um den Flughafen Köln/Bonn mehr als 75 dB (A) erzeugen. Dies ist gegebenenfalls in einem die nächsten Jahre betreffenden Stufenplan zu realisieren. (Z.B. erzeugt die MD 11 zwischen 79 und 81 dB (A) in Siegburg und Lohmar und die alte Airbus-Maschine A300 B4 liegt an diesen Messstellen bei 77 bis 78 dB(A)). Zu verhindern ist auch, dass es nach der vollen Inbetriebnahme des Frachtzentrums von UPS zum Einsatz der B 747 kommt oder der A 380 im Frachtbetrieb während der Nacht eingesetzt wird, wenn deren Lärmwerte für die Frachtversion in der Praxis zu einem Überschreiten des Wertes von 75 dB (A) an den Messstellen rund um den Flughafen führen würde.
- 8) Keine Vereinbarungen mit Flugverkehrsunternehmen, die zu einer Ausdehnung des Nachtflugverkehrs führen können und entsprechendes Einwirken des Rhein-Sieg-Kreises als Gesellschafter des Flughafens.

9) Die EU-weite Einführung eines Nachtflugverbotes, um möglichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft entgegenzuwirken.

Siegburg, 30.03.2006

Impressum

Herausgeber:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Dezernat 5
Planungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 52721 Siegburg

Telefon: (02241) 13-2459 oder -2325
Telefax: (02241) 13-2430
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>
e-mail: planungsamt@rhein-sieg-kreis.de

Wissenschaftliche Begleitung:

Prof. Dr. Gabi Troeger-Weiß - Technische Universität Kaiserslautern -
Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung
Pfaffenbergstr. 95 - 67663 Kaiserslautern

Siegburg, November 2009

© 2009 Rhein-Sieg-Kreis

Inhaltsverzeichnis

<u>PRÄAMBEL</u>	III
<u>I. EINFÜHRUNG UND ERLÄUTERUNG DER PROJEKTBAUSTEINE</u>	1
1. GRUNDGEDANKE DES KREISENTWICKLUNGSKONZEPTS 2020	1
2. ERARBEITUNGSPROZESS DES KREISENTWICKLUNGSKONZEPTS 2020.....	2
<u>II. STRUKTURBEREICH „BEVÖLKERUNG UND WOHNEN“</u>	6
1. BESTANDSAUFNAHME UND STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	6
2. LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN.....	8
<u>III. STRUKTURBEREICH „SOZIALES UND INTEGRATION“</u>	10
1. BESTANDSAUFNAHME UND STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	10
2. LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN.....	12
<u>IV. STRUKTURBEREICH „ARBEITSMARKT, WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT“</u>	14
1. BESTANDSAUFNAHME UND STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	14
2. LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN.....	16
<u>V. STRUKTURBEREICH „BILDUNG“</u>	18
1. BESTANDSAUFNAHME UND STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	18
2. LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN.....	20
<u>VI. STRUKTURBEREICH „TOURISMUS“</u>	22
1. BESTANDSAUFNAHME UND STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	22
2. LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN.....	24
<u>VII. FAZIT UND AUSBLICK</u>	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Aufbauorganisation des Erarbeitungsprozesses zum Kreisentwicklungskonzept 2020	3
Abb. 2: Projektbausteine des Kreisentwicklungskonzepts 2020	4
Abb. 3: Qualitätskriterien der Maßnahmen- und Projektformulierung	5
Abb. 4: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“	7
Abb. 5: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“	8
Abb. 6: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Soziales und Integration“	11
Abb. 7: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Soziales und Integration“	12
Abb. 8: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“	15
Abb. 9: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“	16
Abb. 10: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Bildung“	19
Abb. 11: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Bildung“	20
Abb. 12: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Tourismus“	23
Abb. 13: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Tourismus“	24

Präambel

Bereits 1991, nach dem Bonn-Berlin-Beschluss des Bundestages, standen der Rhein-Sieg-Kreis und die Region vor der Herausforderung, neue Wege für die weitere Entwicklung zu erschließen. Das seither stetige Bevölkerungswachstum und die sehr gute wirtschaftliche Entwicklung zeigen, dass diese Aufgabe erfolgreich bewältigt wurde.

Inzwischen haben sich auch im Rhein-Sieg-Kreis die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung grundlegend geändert: durch den demografischen Wandel und die deutlich verschärfte Lage der öffentlichen Haushalte. Nun muss der Kreis erneut einen anstehenden Wandel in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bewältigen.

Das vorliegende Kreisentwicklungskonzept 2020 soll hierzu einen Beitrag leisten. Ziel ist es, den Wandel unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung gemeinsam und aktiv zu gestalten und Wege zu eröffnen, um die sich ergebenden Chancen zu nutzen.

Mit dem Kreisentwicklungskonzept 2020 haben regionale Akteure aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung einen umsetzungsorientierten Entwicklungs- und Handlungsrahmen für den Kreis und die Kommunen erarbeitet. Er enthält kurz-, mittel- und langfristige Handlungsstrategien mit konkreten Maßnahmen in den Themenfeldern Wohnen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Wissenschaft, Bildung, Tourismus sowie Integration zugewanderter Bevölkerungsgruppen.

Es ist vorgesehen, das Konzept auf weitere Themenfelder auszuweiten.

Damit sind die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft gestellt. Die Hauptarbeit steht mit der Umsetzung der formulierten Maßnahmen und Projekte allerdings noch bevor. Zudem gilt es, die bei der Erarbeitung entstandenen Ansätze und Synergien weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit im Kreis künftig noch zu vertiefen.

I. Einführung und Erläuterung der Projektbausteine

1. Grundgedanke des Kreisentwicklungskonzepts 2020

Seit seiner Gründung im Jahr 1969 verzeichnet der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine äußerst positive Entwicklung. Vor der Hauptstadtverlagerung nach Berlin 1991 war diese stark durch intensive funktionale Verflechtungen mit der Bundeshauptstadt Bonn geprägt.

18 Jahre später zeugt die positive demografische und wirtschaftliche Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises davon, dass die Folgen der Verlagerung für die kommunale Entwicklung kompensiert werden konnten. Neben einem – sich derzeit allerdings abschwächenden – Wachstum der vergleichsweise jungen Bevölkerung im Rhein-Sieg-Kreis entwickelt sich auch die mittelständisch geprägte regionale Wirtschaft stabil. Das ist zwar einerseits auf Ausgleichsmaßnahmen des Bundes zurückzuführen, mit deren Hilfe die Region als Standort für Wissenschaft, Kultur, Politik wie auch als zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort gestärkt werden sollte, vor allem aber auf die Standort- und Lagequalitäten des Kreises selbst.

Trotz der guten Ausgangssituation sieht sich auch der Rhein-Sieg-Kreis mit einer Reihe veränderter sozioökonomischer Rahmenbedingungen konfrontiert, die seine Entwicklung maßgeblich beeinflussen werden. Hierzu zählt insbesondere der demografische Wandel, gekennzeichnet durch sich andeutende Prozesse der Alterung und Schrumpfung sowie veränderte Haushaltsstrukturen. Dieser Wandel hat einen wachsenden kommunalen Wettbewerb um eine junge, einkommensstarke Wohnbevölkerung zur Folge. Ebenfalls von Bedeutung ist der fortschreitende wirtschaftliche Strukturwandel. Im Rahmen der Europäisierung und Globalisierung verlagern Unternehmen des produzierenden wie auch des Dienstleistungsbereichs ihre Standorte, um Kosten zu sparen. Die regionalwirtschaftliche Wettbewerbssituation um die Ansiedlung von Unternehmen verschärft sich.

Diesen Veränderungen ist vom Kreis und den kreisangehörigen Kommunen aktiv zu begegnen. Dabei geht es sowohl darum, infrastrukturelle Einrichtungen anzupassen, als auch darum, den Kreis als Unternehmensstandort und als Wohnstandort für junge, qualifizierte Menschen attraktiver zu machen. Die Handlungs- und Gestaltungsspielräume sind angesichts angespannter Kommunalhaushalte jedoch stark eingengt. Umso notwendiger ist es, durch frühzeitiges Weichenstellen die Fortsetzung der positiven demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern. Neben langfristigen Strategien sind dabei auch umsetzungs- und projektorientierte Handlungskonzepte von Bedeutung, die der Notwendigkeit interkommunalen Handelns auch zukünftig gerecht werden.

Das Kreisentwicklungskonzept 2020 für den Rhein-Sieg-Kreis umfasst die notwendigen Schlüsselthemen einer zukunftsgerichteten Kreisentwicklung. Intention des Konzepts ist es, die notwendigen Weichen zu stellen, Ziele zu formulieren und Projekte zielgerichtet zu bündeln, um die erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre in die Zukunft zu überführen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Raumes zu erhalten. Als querschnittsorientierter Entwicklungs- und Handlungsrahmen umfasst es die **fünf Strukturbereiche** „Bevölkerung und Wohnen“, „Soziales und Integration“, „Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Wissenschaft“, „Bildung“ und „Tourismus“.

Die Stärken und Entwicklungschancen, aber auch die Schwächen und Entwicklungsrisiken des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Kommunen in diesen Bereichen werden dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden Ziele für die zukünftige Kreisentwicklung definiert, die durch verschiedenste Maßnahmen verwirklicht werden sollen. Das Kreisentwicklungskonzept 2020 wird dadurch zur konzeptionellen Plattform für die Umsetzung unterschiedlichster Projekte in den genannten Themenbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene.

Im Fokus des Konzepts stand die gemeinsame inhaltliche Erarbeitung durch regionale und kommunale Akteure. Ihre Beteiligung sollte die inhaltliche Qualität und letztlich auch die Umsetzungschancen der vorgeschlagenen Maßnahmen deutlich erhöhen. Zudem wurde eine intensive regionale Abstimmung durchgeführt: Wohnbevölkerung und ansässige Unternehmen wurden stichprobenartig befragt, kommunale Vertreter und weitere Institutionen durch Expertengespräche einbezogen. Im Mittelpunkt stand jedoch die Arbeit von fünf Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themen, in denen sich insgesamt **140 Akteure** aus dem Rhein-Sieg-Kreis regelmäßig zielgerichtet und konstruktiv beteiligten.

Mit der Erstellung des Kreisentwicklungskonzepts 2020 endet jedoch nicht das gemeinsame Wirken für eine zukunftsfähige Kreisentwicklung. Vielmehr dient es als konzeptioneller Ausgangspunkt und Plattform für die Umsetzung der dargestellten Projektinhalte. Es gilt, auf Basis dieses abgestimmten Entwicklungskonzepts den Zusammenhalt im Rhein-Sieg-Kreis weiter zu stärken und die Zusammenarbeit zu intensivieren, um gemeinsam auf die Umsetzung der formulierten Zielsetzungen hinzuwirken.

2. Erarbeitungsprozess des Kreisentwicklungskonzepts 2020

Die Erarbeitung des Kreisentwicklungskonzepts 2020 für den Rhein-Sieg-Kreis fand von Februar 2008 bis August 2009 statt. Das Planungsamt des Rhein-Sieg-Kreises koordinierte das Gesamtprojekt. Der Lehrstuhl für Regionalentwicklung und Raumordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern begleitete den Prozess wissenschaftlich: Neben der inhaltlichen Begleitung des Konzepts führte er verschiedene empirische Untersuchungen durch und moderierte die Beteiligung der regionalen Akteure.

Um einen möglichst breiten Konsens über die dargestellten Ziele und Maßnahmen zu erreichen, gab es verschiedene **Beteiligungsprozesse**, deren Ergebnisse die inhaltliche Basis des Kreisentwicklungskonzepts 2020 bilden. Zunächst sind dies schriftliche Befragungen von 1.000 privaten Haushalten und rund 500 Unternehmen aus dem Rhein-Sieg-Kreis, durchgeführt vom Lehrstuhl für Regionalentwicklung und Raumordnung der TU Kaiserslautern, sowie Expertengespräche mit Vertretern der kreisangehörigen Kommunen, der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.

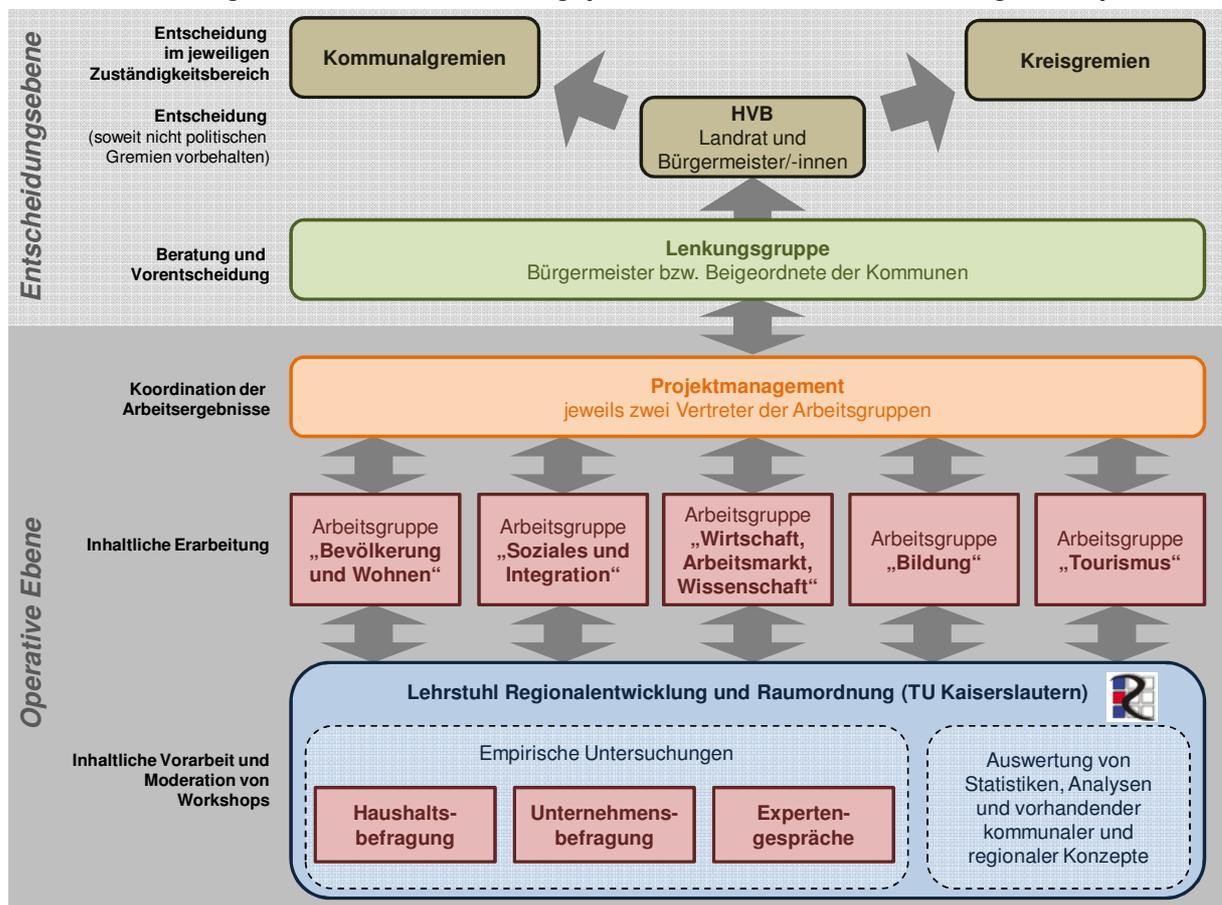
Von zentraler Bedeutung war jedoch der Beitrag der **Arbeitsgruppen** zu den fünf Strukturbereichen des Kreisentwicklungskonzepts 2020. Mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Kammern, Gewerkschaften, Unternehmen und Interessensverbänden besetzt, arbeiteten diese in mehreren Workshops kontinuierlich an den Inhalten. Dabei wurden eigene Ideen eingebracht, aber auch die inhaltlichen Vorarbeiten der TU Kaiserslautern diskutiert: Sie umfassten die Durchführung der beschriebenen empirischen Untersuchungen, die Auswertung statistischer Daten und Analysen sowie vorhandener teils räumlicher und kommunaler Konzepte, deren Inhalte für das Kreisentwicklungskonzept 2020 berücksichtigt werden sollten. Die zuständigen Dezernenten bzw. der Wirtschaftsförderer der

Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises leiteten die Arbeitsgruppen als Vorsitzende, Moderatoren der TU Kaiserslautern unterstützten durch eine neutrale Diskussionsleitung.

Ein Projektmanagement, besetzt mit Vertretern der Arbeitsgruppen, prüfte die Ergebnisse der Arbeitsgruppen inhaltlich und überarbeitete sie redaktionell. Die Resultate des Projektmanagements wurden als Ergebnisse der Arbeitsgruppen einer Lenkungsgruppe vorgelegt, die mit Bürgermeisterinnen oder Beigeordneten aller Städte und Gemeinden besetzt war. Dieses Gremium diente einem schrittweisen und kontinuierlichen Abgleich der Inhalte des Kreisentwicklungskonzepts 2020 mit kommunalen Interessenslagen. Abschließend wurden die Inhalte des Konzepts in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten diskutiert und – soweit nicht politischen Gremien vorbehalten – entschieden.

Eine Übersicht über den organisatorischen Aufbau der beschriebenen Beteiligungsprozesse und den Erarbeitungsprozess zeigt Abb. 1.

Abb. 1: Aufbauorganisation des Erarbeitungsprozesses zum Kreisentwicklungskonzept 2020



Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Im zeitlichen Ablauf bestand die Arbeit am Kreisentwicklungskonzept 2020 aus mehreren Projektbausteinen, die im Sinne von Prozessphasen inhaltlich aufeinander aufbauten und deren Ergebnisse in den beschriebenen Organisationsstrukturen schrittweise abgestimmt wurden. Eine Übersicht über die Projektbausteine bietet Abb. 2 (S. 4).

Ausgangspunkt war eine Betrachtung der Ausgangssituation des Rhein-Sieg-Kreises in den fünf Strukturbereichen durch die TU Kaiserslautern. Die Arbeitsgruppen bewerteten die Erkenntnisse in Form einer **Stärken-Schwächen-Analyse**. Diese wurde durch kommunale Vertreter im Rahmen des in Abb. 1 dargestellten Prozesses abgestimmt und diente als Basis

zum Erarbeiten von Leitbildern und strategischen Zielen der Kreisentwicklung im daran anschließenden Projektbaustein 3 (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Projektbausteine des Kreisentwicklungskonzepts 2020

Projektbaustein	Inhalte
Baustein 1 Bestandsaufnahme der Ausgangssituation (02/2008–06/2008)	Sekundäranalytische Auswertung statistischer Daten und Analysen für den Beobachtungszeitraum 1995 bis 2007 sowie relevanter Prognosen zu den betrachteten Strukturbereichen durch die TU Kaiserslautern. Betrachtung vorhandener Konzepte auf regionaler, teilräumlicher und kommunaler Ebene sowie übergeordneter Untersuchungen und Rankings durch die TU Kaiserslautern. Veranstaltung des Auftaktworkshops zum Kreisentwicklungskonzept 2020 am 16.4.2008 in Siegburg.
Baustein 2 Stärken-Schwächen-Analyse (06/2008–10/2008)	Durchführung und Auswertung zweier schriftlicher Befragungen von 1.000 privaten Haushalten und 500 Unternehmen aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch die TU Kaiserslautern. Durchführung von Expertengesprächen mit Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der IHK Bonn/Rhein-Sieg und der Tourismus & Congress GmbH. Veranstaltung zweier Workshops im Plenum zum Thema „Stärken und Schwächen“ am 23.6.2008 und am 27.8.2008 in Siegburg zur Erarbeitung eines Stärken-Schwächen-Profiles und daran anschließende Arbeitsgruppen-Sitzungen.
Baustein 3 Leitbilder und Ziele (10/2008–12/2008)	Analyse der Potenziale aus Baustein 2, Erarbeitung von Entwicklungsszenarien und Entwurf von Zielvorstellungen zur Diskussion in den Arbeitsgruppen durch die TU Kaiserslautern. Plenum-Workshop zum Thema „Leitbilder und Ziele“ am 10.11.2008 und jeweils zwei Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Ableitung von Leitbildern und Entwicklungszielen aus den Erkenntnissen der Bausteine 1 und 2.
Baustein 4 Maßnahmen und Projekte (01/2009–06/2009)	Auswertung und Systematisierung der im Rahmen der empirischen Untersuchungen und der Arbeitsgruppen-Workshops der Bausteine 1–3 gesammelten Projektansätze und Entwurf eines Projektblattes durch die TU Kaiserslautern und das Planungsamt des Rhein-Sieg-Kreis. Veranstaltung eines Workshops zum Thema „Maßnahmen und Projekte“ am 2.3.2009 in Siegburg sowie weitere Arbeitsgruppentreffen zur Konkretisierung der Projektideen in den einzelnen Strukturbereichen.

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Für die fünf Strukturbereiche wurden sowohl Oberziele im Sinne sektoraler **Leitbilder** als auch eine detaillierte Systematik sektoraler **Ziele** entwickelt.

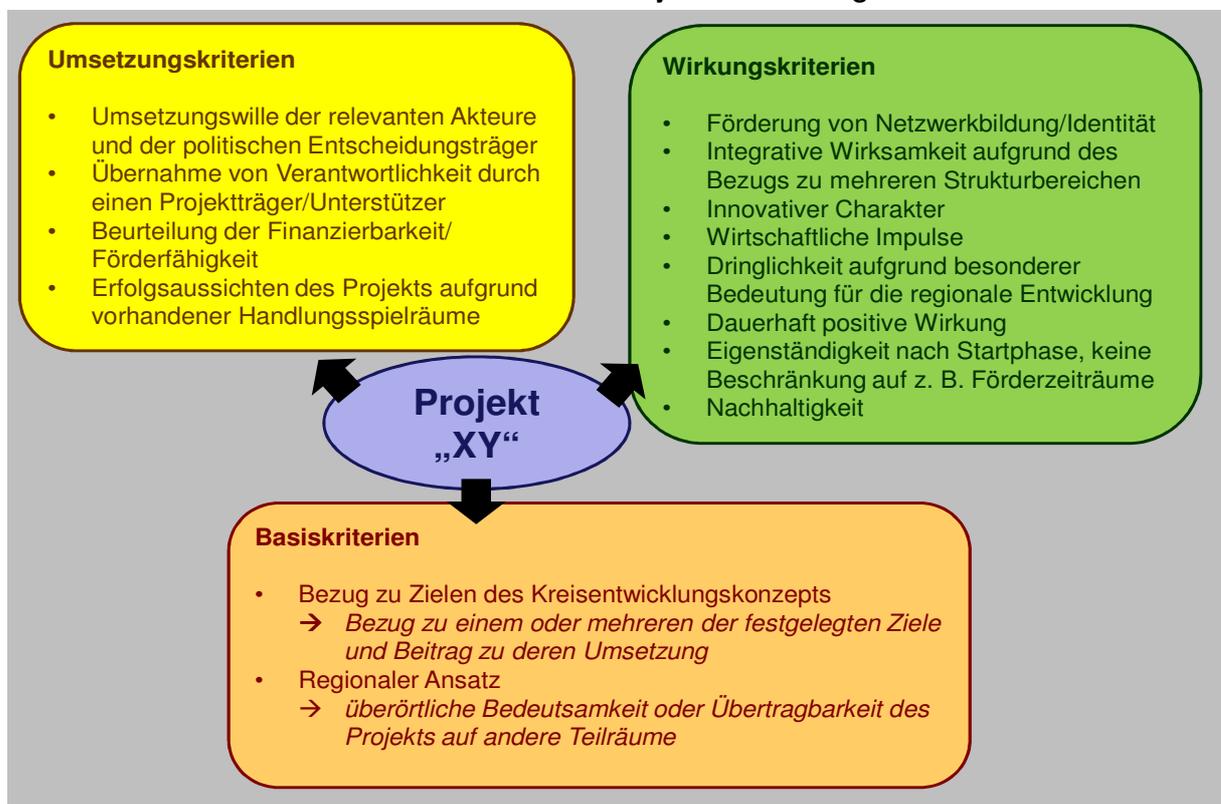
„Kreisentwicklungskonzept 2020 – Vitalität und Vielfalt“

Ziel der Leitbilder und Ziele ist es, die Qualitäten des Rhein-Sieg-Kreises als familienfreundlicher und generationengerechter Lebensstandort zu stärken. Das soll zur langfristigen Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen. Dabei stehen im Mittelpunkt: a) der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit als Unternehmensstandort zur Sicherung regionaler Beschäftigung, b) eine schonende Nutzung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft zur Erhaltung der ökologischen Potenziale und der Lebensqualität. Wesentlich für die Kreisentwicklung ist demnach der Gedanke der Nachhaltigkeit. Zu seiner Verwirklichung wird auf eine Stärkung des kreisweiten Zusammengehörigkeitsgefühls und auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gesetzt.

Aus den Leitbildern, Oberzielen und Zielen der zukünftigen Kreisentwicklung in den fünf Strukturbereichen wurden **Maßnahmen und Projekte** formuliert, die der Zielerreichung dienen sollen. Hierzu wurden in den fünf Arbeitsgruppen im Sinne eines gemeinsamen Brainstormings zunächst Maßnahmen- und Projektideen diskutiert. In einem zweiten Schritt wurden, teilweise in Unterarbeitsgruppen, die ausgewählten Ansätze durch Formulierung grundlegender Aspekte – wie Projektziele, Akteure und Trägerschaft, Arbeitsplanung und Finanzierung – konkretisiert und ihre Umsetzung möglichst weitreichend geklärt.

Grundsatz dieser Diskussion war die Wahrung des Bezugs zu den bereits formulierten Leitbildern, Oberzielen und Zielen der zukünftigen Kreisentwicklung. Darüber hinaus wurden die Projektideen vor ihrer Konkretisierung anhand von Qualitätskriterien geprüft. Dabei wurde unterschieden zwischen „Basiskriterien“ als grundlegende Voraussetzungen für qualifizierte Projektideen, „Umsetzungskriterien“, mit deren Hilfe die Ideen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit hinterfragt wurden und „Wirkungskriterien“, durch deren Berücksichtigung die möglichen Wirkungen von Maßnahmen- und Projektideen reflektiert wurden (vgl. Abb. 3).

Abb. 3: Qualitätskriterien der Maßnahmen- und Projektformulierung



Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Diese Arbeitsphase lieferte insgesamt **55 Maßnahmen- und Projektideen** in den fünf Strukturbereichen. Aus diesem Fundus wurden konkrete „Leuchtturmprojekte“ entwickelt, denen eine besondere Bedeutung für die Bewältigung des demografischen Wandels zukommt. Als Zukunftsprojekte mit besonderer Strahlkraft sollen sie die anderen Projekte anstoßen helfen und vordringlich umgesetzt werden. Hierbei ist die Einbeziehung von Fördermitteln unverzichtbar.

Die Maßnahmen und Projekte sind im Einzelnen der Langfassung des Kreisentwicklungskonzepts zu entnehmen.

II. Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“

1. Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse

Der Rhein-Sieg-Kreis als Wachstumsraum mit relativ junger Altersstruktur befindet sich in einer verhältnismäßig **günstigen demografischen Ausgangssituation**. Der demografische Wandel zeigt sich jedoch durch Stagnation der Bevölkerungszahl und einer landesweit überdurchschnittlich starken Alterung. Eine vorerst – zumindest teilräumlich – weiter wachsende, langfristig jedoch alternde und vermutlich schrumpfende Bevölkerung macht intelligente Lösungen notwendig, um Infrastrukturkosten zu senken und unnötigen Flächenverbrauch zu senken, Aufwendungen für Rückbaumaßnahmen zu reduzieren und durch Sicherung der Daseinsvorsorge auch in allen Teilräumen des Kreises die Lebensqualität zu erhalten.

Im Zuge des demografischen Wandels und des gesellschaftlichen Wertewandels zeigen sich auch hinsichtlich der Strukturen des Zusammenlebens deutliche Veränderungen. Aufgrund des abzusehenden Rückgangs klassisch-familiärer Strukturen besteht die Gefahr einer wachsenden **Fragmentierung der Gesellschaft**. Gekennzeichnet ist sie durch die zunehmende Verbreitung neuer, häufig kinderloser Lebensmodelle. Der – dem Bundestrend folgend – tendenziell abnehmende gesellschaftliche Zusammenhalt wird Herausforderungen an die Betreuung junger wie auch älterer Menschen stellen, sich aber auch auf den Wohnungsmarkt auswirken. Hier werden aufgrund der Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung voraussichtlich quantitative Angebotsausweitungen, aber auch qualitative Anpassungen an veränderte Wohnansprüche, z. B. der älteren Menschen, notwendig sein.

Bislang etablierte sich der Kreis als attraktiver Standort für zuwandernde Eigenheimerwerber jüngerer Altersgruppen, was nach wie vor die Ausrichtung des Angebots bestimmt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels scheint allerdings fraglich, inwieweit die bisherigen Angebotsstrategien der zu erwartenden Nachfrageentwicklung Rechnung tragen. Hier ergeben sich mehrere Aufgabenfelder. So bedarf es regional abgestimmter Strategien bei der Angebotsentwicklung, um teilräumliche Angebotsengpässe zu vermeiden und die Siedlungsentwicklung auf die hinsichtlich Versorgung und Erreichbarkeit besten Standorte zu kanalisieren. Die Abstimmung muss sich auch auf die **qualitative Angebotsentwicklung** erstrecken, um regionale Potenziale optimal zu nutzen. So gilt es, zielgruppenorientiert zu agieren, z. B. durch Schaffung von Wohnformen für Ältere oder sozial Schwächere.

Ein wichtiger Aspekt der regionalen Wohn- und Lebensqualität ist eine **gesicherte Versorgung**. Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt hinsichtlich des Einzelhandels und der sozialen Infrastruktur über eine grundsätzlich gute Ausstattung, jedoch mit Verbesserungs- bzw. teilräumlichem Entwicklungsbedarf. Letzteres trifft vor allem auf den Einzelhandel zu, wo sich die Sicherung einer fußläufig erreichbaren Versorgung in ländlicheren Ortschaften als Zukunftsaufgabe erweist. Über den Einzelhandel hinaus ist diese Problematik auch auf andere Versorgungsbereiche übertragbar, vor allem auf die medizinische Versorgung.

Die im Rahmen des Kreisentwicklungskonzepts befragten Haushalte beurteilten die Wohn- und Lebensqualität des Rhein-Sieg-Kreises überwiegend positiv. Stärke und Alleinstellungsmerkmal des Kreises ist die sich aus der Mischung städtischer und ländlicher Teilräume ergebende strukturelle Vielfalt, zu der neben hochwertigen und vielfältigen Naturräumen der Region die urbane Lebensqualität des Verdichtungsraums Köln/Bonn beiträgt.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme betrachteten Aspekte der Kreisentwicklung wurde durch die Arbeitsgruppe „Bevölkerung und Wohnen“ folgendermaßen bewertet:

Abb. 4: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“

Stärken	Schwächen
Attraktives Wohnumfeld: naturräumliche und landschaftliche Qualitäten des Kreises und seines Umfeldes bei struktureller Vielfalt aus städtischen und ländlichen Bereichen	Disparitäten der Versorgung: räumliche Disparitäten im Kreis, u. a. teilweise mangelnde Grundversorgung in den ländlicher strukturierten Teilräumen
Zentrale räumliche Lage: günstige Lage in unmittelbarer Nähe der Oberzentren Köln und Bonn ermöglicht die Nutzung der dortigen Angebote (Kultur, Versorgung etc.)	Teilräumliche verkehrsinfrastrukturelle Defizite: teilräumlich unzureichender ÖPNV aufgrund von Orientierung an Hauptverkehrsadern sowie unzureichende Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger
Gute Erreichbarkeit: verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung des Kreises (ICE, Bundesautobahnen, Flughäfen Köln-/Bonn und Frankfurt, Binnenwasserstraße Rhein) als Garant für eine gute regionale und überregionale Anbindung	Geringe Erreichbarkeitsorientierung: mitunter mangelnde Berücksichtigung der (über-)örtlichen Verkehrsanbindung bei siedlungsstrukturellen Entwicklungen
Ästhetische Ortsgestalt: erhaltene „gewachsene“ Ortskerne mit dörflichem, ursprünglichem Charakter, insbesondere in den ländlicheren Teilräumen des Kreises	Lärmbelastungen: teilräumlich hohe Lärmbelastung der Wohnnutzungen, insbesondere in den durch Fluglärm betroffenen Kreisgebieten
Funktionierendes Gemeinwesen: gesellschaftlicher Zusammenhalt durch funktionierendes Sozialgefüge und intaktes Vereinswesen, v. a. an Standorten ländlicherer Prägung	(G) Wohnungs- und Grundstücksmarkt: teilräumlich hohes Preisniveau sowie problematische Verfügbarkeit von Wohnungen bzw. Wohnbauflächen
(G) Gute Versorgungssituation: Möglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs in den Hauptorten, Deckung des aperiodischen Bedarfs insbesondere in den Städten des RSK und Bonn/Köln	(G) Entwicklung der Einzelhandelsstrukturen: mitunter kleinteilige Einzelhandelsstrukturen mit qualitativen Mängeln, problematische Nahversorgung kleinerer Ortsteile und Verlagerung auf „grüne Wiese“
Entwicklungschancen	Entwicklungsrisiken
Hochwertiger Bildungssektor: hochwertige und vielfältige regionale Schullandschaft mit dichtem Netz gut erreichbarer Einrichtungen aller Bildungsstufen	Stagnierende Bevölkerungsentwicklung: nachlassende Dynamik der Bevölkerungsentwicklung mit Trend zu Stagnation und teilräumlichen Rückgängen aufgrund zurückgehender Zuwanderungen
Attraktive Wissenschaftslandschaft: aufstrebender Wissenschaftsstandort mit mehreren Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen und den daraus hervorgehenden Arbeitsplätzen	Beschleunigter Alterungsprozess: starke Alterung der ansässigen Bevölkerung mit Wirkungen auf die Arbeits- und Wohnstrukturen (u. a. Gefahr der Landflucht von Senioren)
Heterogene Wohnbauflächenpotenziale: Entwicklungschancen für zielgruppenorientiertes und themenbezogenes Wohnen durch heterogene Flächenpotenziale	Mangelnde Wohnraumnachfrageorientierung: mangelnde Wohnraumnachfrageorientierung unter Berücksichtigung von Lebensstilen
Familienfreundliche Standorte: ländliche Standorte mit attraktivem Wohnumfeld als familienfreundliche Wohnstandortpotenziale	Mangelnde Beachtung spezifischer Bedürfnisse: mangelnde Berücksichtigung der Bedarfe einzelner Zielgruppen (Mietwohnungen, Sozialwohnungen, Senioreneigenheime) und Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, betreutes Wohnen)
(G) Positive Bevölkerungsprognosen: weiteres prognostiziertes Bevölkerungswachstum in den kommenden Jahren	Gefährdete Umweltqualität: hoher Siedlungsdruck auf Natur und Landschaft und Gefahr der Zersiedlung
	Mangelnde Betreuungsangebote: Mängel hinsichtlich der Angebote der Ganztagsbetreuung von Kindern sowie der Angebote und Einrichtungen für Jugendliche
	(G) Teilräumliche Angebotsengpässe: teilräumliche Engpässe bzgl. der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung sind zu erwarten
	(G) Gestaltungsmängel vieler Ortsmitten: Mängel bzgl. der Gestaltung bzw. Aufenthaltsqualität und abnehmende Rentabilität kleinerer Einzelhändler

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ergänzungen durch die TU Kaiserslautern sind in der Tabelle mit (G) gekennzeichnet

2. Leitbild, Ziele und Maßnahmen

Auf Basis der im Rahmen von Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse gewonnenen Erkenntnisse wurde durch die Arbeitsgruppe „Bevölkerung und Wohnen“ das in Abb. 5 dargestellte **Leitbild** „Attraktive Wohnvielfalt für alle Generationen“ mit den daran angeknüpften Zielen als Handlungsstrategie in diesem Strukturbereich erstellt. Im Fokus stehen insbesondere der Umgang mit weiterem Flächenbedarf im Sinne einer nachhaltigen regionalen Wohnbauflächenpolitik, die Suche nach gemeinsamen Strategien im sich verstärkenden kommunalen Wettbewerb um Wohnbevölkerung, eine zielgruppenorientierte Bereitstellung von Wohnraum sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge und damit der Lebensqualität für alle Bevölkerungsgruppen in allen Teilräumen.

Abb. 5: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“

Leitbild	<p>Attraktive Wohnvielfalt für alle Generationen</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis soll als attraktiver Lebensstandort in der Metropolregion Köln/Bonn gestärkt und sowohl für die vorhandene Bevölkerung als auch für Zuzugswillige weiterentwickelt werden. Hierbei wird eine eigenständige, nachfrageorientierte Wohnsiedlungsentwicklung unter Beachtung der verschiedenen teilräumlichen Ausgangssituationen und Qualitäten angestrebt.</p>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung des :rak-Orientierungsrahmens <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Orientierung auf geeignete Standorte mit Einrichtungen zur Daseinsvorsorge in verschiedenen Abstufungen 1.2 Berücksichtigung von Erreichbarkeitsstandards 2. Nachfrage- und Zielgruppenorientierung bei Siedlungsentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Nachfrage- und zielgruppenorientierte, an gesamtäumliche Erfordernisse angepasste Ausweisung ausreichender neuer Wohnbauflächen sowie adäquate Erneuerung des Bestandes 2.2 Bereitstellung eines breiten Angebots an Miet- und Eigentumswohnraum 2.3 Entwicklung innovativer Modellprojekte zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. energieeffizientes Bauen, freizeitorientiertes Wohnen, Mehrgenerationen-Häuser) an geeigneten Standorten im Rhein-Sieg-Kreis 2.4 Berücksichtigung von Brach- und Konversionsflächen bei der Entwicklung von neuen Wohnbauflächen 2.5 Sicherung und Schaffung von preiswertem Wohnraum 2.6 Stärkung der kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft und kommunaler Wohnungsbaugenossenschaften 3. Berücksichtigung der sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Nachfrageänderungen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Optimierung des Angebots an Freizeit- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Verbesserung ihrer Erreichbarkeit zur Erhöhung der regionalen Familienfreundlichkeit 3.2 Einbeziehung flexibler Nutzungskonzepte für Wohnraum vor dem Hintergrund sich kurzfristig ändernder Nachfragemuster 3.3 Schaffung von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten für Senioren 3.4 Schaffung einer breiten Palette von Wohnraum, der die geänderten Haushaltsstrukturen oder spezifische Nachfrage berücksichtigt

Ziele	<p>4. Qualitative Entwicklung der Freiräume im Kreis</p> <p>4.1 Berücksichtigung, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen und landschaftlichen Qualitäten als attraktiver Wohnstandort durch Unterstützung der Innenentwicklung</p> <p>4.2 Konzentration der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte sowie Entwicklung eines regionalen Freiraummanagements</p>
	<p>5. Funktionale und gestalterische Sicherung gewachsener Ortskerne</p> <p>5.1 Wahrung der Bedeutung von gewachsenen Ortskernen als Zentren mit Aufenthaltsqualität und Erhaltung lokaler sowie sozialer und kultureller Qualitäten, u. a. durch Strategien der Innenentwicklung und Verkehrsentlastung</p> <p>5.2 Förderung des sozialen Lebens in diesen Zentren</p>
	<p>6. Sicherung eines qualitativ hochwertigen Versorgungsangebots</p> <p>6.1 Erhalt fußläufig erreichbarer Nahversorgung in den Ortschaften</p> <p>6.2 Schaffung von Angeboten zur „Rückholung“ von Versorgungsfunktionen in die Ortskerne</p> <p>6.3 Stärkung der Zentren mit Versorgungsfunktionen</p> <p>6.4 Ausbau von kostengünstigen mobilen Diensten für die alternde Gesellschaft</p>
	<p>7. Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit im Kreis</p> <p>7.1 Optimierung der intraregionalen Erreichbarkeit und Minderung von Verkehrsbelastungen durch geeignete verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen</p> <p>7.2 Stärkung des ÖPNV auch durch die Einbeziehung neuer, flexibler Mobilitätsformen</p>
	<p>8. Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit</p> <p>8.1 Verstetigung des Prozesses der interkommunalen Zusammenarbeit zur verbesserten Abstimmung der Siedlungsentwicklung sowie zur Stärkung der regionalen Identität der Einwohner</p> <p>8.2 Monitoring des Wohnungsmarktes</p>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Zur Umsetzung der formulierten Zielsetzungen wurden im Strukturbereich „Bevölkerung und Wohnen“ insgesamt **21 Maßnahmen und Projekte** formuliert. Die Schwerpunktthemen bestehen dabei insbesondere in einer verstärkten Nachfrage- und Zielgruppenorientierung der Siedlungsentwicklung, der qualitativen Entwicklung der Freiräume sowie der funktionalen und gestalterischen Sicherung der Ortsmitten. Eine Reihe von Projekten greift sowohl Ziele des Strukturbereichs „Bevölkerung und Wohnen“ wie auch andere Ziele aus anderen Strukturbereichen auf und besitzt somit integrativen Charakter.

Die Maßnahmen und Projekte decken ein breites Themenspektrum ab und reichen von strukturbereichsübergreifend wirksamen Projekten wie der Einrichtung eines interkommunal-regionalen Erfahrungsaustauschs bis hin zu Projekten mit sektoralem Bezug zum Thema Wohnen, wie den Aufbau einer regionalen Wohnungsmarktbeobachtung oder einer Wohnbörse. Andere Projektansätze wiederum besitzen einen kommunalorientierten Wirkungskreis (z. B. Eigenbedarfsermittlung für Bauflächen, Angebote im Multifunktionswohnen, Schaffung preiswerter Seniorenwohnungen) und haben Impulscharakter für andere Kommunen. Den interkommunalen Transfer dieser Ansätze gilt es im angestrebten Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

III. Strukturbereich „Soziales und Integration“

1. Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse

Als **beliebte Zuwanderungsregion** war der Rhein-Sieg-Kreis in den vergangenen Jahrzehnten auch das Ziel zahlreicher Zuwanderungen aus dem Ausland. Aktuell hat etwa jeder fünfte Einwohner eine Zuwanderungsgeschichte. Aufgrund der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung verschiebt sich das Verhältnis der Bevölkerungsgruppen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte weiter.

Die **sozioökonomische Lage** deutscher und zugewanderter Bevölkerungsteile ist dabei bislang von anhaltender Ungleichheit geprägt. Hohe Arbeitslosigkeit als ein Schlüsselproblem Zugewanderter führt zu geringen ökonomischen Spielräumen und sozialer Ausgrenzung. Steigende Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Fortsetzung der Bildungsrückstände in jüngeren Bevölkerungsschichten führen dazu, dass derzeit keine grundlegende Veränderung der Situation abzusehen ist. Die Strukturen bei der Förderung von Bildung und Ausbildung zugewanderter Menschen müssen auch im Rhein-Sieg-Kreis geprüft und überdacht werden, da die Chance auf gesellschaftliche Integration erheblich von Beruf und Einkommen abhängt. Die ökonomischen Potenziale dieser Bevölkerungsgruppen müssen erschlossen und genutzt werden. Die Förderung von Sprachkompetenz und Bildung ist daher von zentraler Bedeutung.

Über den Abbau sozioökonomischer Disparitäten als Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe zugewanderter Bevölkerungsgruppen hinaus gilt es für den Rhein-Sieg-Kreis, die Nutzung der mit diesen Gruppen verbundenen **Potenziale für die Gesellschaft** zu verbessern. Dies setzt zunächst eine Auseinandersetzung mit den im Rhein-Sieg-Kreis lebenden zugewanderten Bevölkerungsgruppen voraus, um deren Nutzen für die Gesellschaft zu erkennen und zu fördern. Eine wichtige Rolle kann hierbei die gezielte Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte spielen, zumal das Engagement häufig hoch ist, engagierte Zugewanderte eine „Vorbildfunktion“ für zurückgezogene Gruppen darstellen können.

Die gesellschaftliche Integration zugewanderter Bevölkerungsgruppen zur **Gewährleistung eines friedlichen Miteinanders** im Rhein-Sieg-Kreis stellt aufgrund all dieser Aspekte eine bedeutende Zukunftsaufgabe dar. Den Bevölkerungsgruppen mit Zuwanderungsgeschichte bietet sich bereits heute eine Vielzahl an Angeboten zur Förderung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Problematisch ist jedoch die bislang mangelnde Wahrnehmung der Angebote durch die Zielgruppen, und damit ist eine Verbesserung der Zugangswege durch Vernetzung der Aktivitäten und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auf bereits bestehende Ansätze wie die Fachstelle Integration des Kreissozialamtes sowie verschiedene Arbeitskreise auf regionaler und Kreisebene kann dabei zurückgegriffen werden.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme betrachtete Ausgangssituation des Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe „Soziales und Integration“ im Rahmen der Stärken-Schwächen-Analyse einer Bewertung unterzogen, welche nachfolgend in Abb. 6 dargestellt ist.

Abb. 6: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Soziales und Integration“

Stärken	Schwächen
Vielfältige Beratungsstrukturen: gut ausgebaute Beratungsstrukturen im Rhein-Sieg-Kreis, (Jugendmigrationsdienste, Migrationserstberatung, Integrationsagenturen etc.)	Öffentliches Engagement: bislang mangelnde Beteiligung zugewanderter Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben in Form von politischen Gruppierungen, Vereinen etc.
Integrationsstrategien des Kreises: Förderung gesellschaftlicher Integration durch Neubürgerbeauftragten und Fachstelle Integration auf Ebene des Rhein-Sieg-Kreises	Niedrige Arbeitsmarktbeteiligung: hohe Arbeitslosigkeit unter Ausländern und Aussiedlern als Verursacher einer häufig problematischen sozioökonomischen Situation
Integrationsstrategien der Kommunen: Ausländerbeiräte, Integrationsbeauftragte oder Integrationsausschüsse als Möglichkeiten der kommunalpolitischen Wirkung bei einigen Kommunen	Integration in Bildungslandschaft: deutlich selteneres Erreichen höherer Schul-/ Bildungsabschlüsse als bei deutschen Jugendlichen als Ursache unbefriedigender beruflicher Situationen
Arbeit der Migrantenselbstorganisationen: große Anzahl eigener Organisationen, deren Potenziale für Ziele der gesellschaftlichen Integration genutzt werden können	Abstimmung der Migrantenselbstorganisationen: mangelnder Kontakt und mangelnde Kooperation der Migrantenselbstorganisationen untereinander und mit einheimischen Gruppen
Vielfalt an erfolgreichen Einzelprojekten: etablierte Einzelprojekte zur Förderung der gesellschaftlichen Integration in den kreisangehörigen Kommunen	Fortbestehende Sprachdefizite: vorhandene Sprachdefizite zugewanderter Bevölkerungsgruppen
(G) Ausgewogene Haushaltsstrukturen: <i>vergleichsweise ausgewogene Haushaltsstrukturen mit landesweit überdurchschnittlich hohem Anteil familiärer Strukturen des Zusammenlebens</i>	Befristung von Integrationsmaßnahmen: Maßnahmen zur Integration und deren Förderung sind aufgrund ihrer häufigen zeitlichen Befristung nicht nachhaltig wirksam
(G) Bürgerschaftliches Engagement: <i>funktionierendes und gepflegtes Gemeinwesen durch eine aktive Bevölkerung mit Aktivitäten bzgl. der Erhaltung von Brauchtümern, Festen etc.</i>	(G) Mängel in der Kinderbetreuung: <i>teilräumliche Angebotsmängel bezüglich qualitativ hochwertiger (Ganztags-)Betreuung von Kindern, insbesondere in der Gruppe der unter 3-Jährigen</i>
(G) Aktive Vereinslandschaft: <i>intaktes Vereinsleben mit hoher Angebotsbreite von Kultur bis Sport, insbesondere in den kleineren Ortschaften der ländlicher strukturierten Teilräume</i>	(G) Mängel in der Jugendbetreuung: <i>fehlende Angebote und Einrichtungen zur Betreuung und Freizeitgestaltung von Jugendlichen</i>
(G) Sicherheit im Wohnumfeld: <i>überwiegend sicheres Wohnumfeld und gute Voraussetzungen für hohe Lebensqualität</i>	(G) Zustand einiger Ortsmitten: <i>„Verödung“ von Ortszentren aufgrund schlechter Bausubstanz, Lärmbelastungen und Mängeln hinsichtlich öffentlicher Begegnungsstätten</i>
Entwicklungschancen	Entwicklungsrisiken
Abfederung des demografischen Wandels: die höhere Kinderzahl bei Migranten leistet einen Beitrag, um den Folgen des demografischen Wandels entgegenzuwirken.	Segregationstendenzen: bei fehlschlagender Integrationspolitik besteht die Gefahr der Herausbildung parallelgesellschaftlicher Strukturen mit entsprechenden Folgewirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rhein-Sieg-Kreis
Ausgeprägtes Familienbewusstsein: höheres Bewusstsein zugewanderter Bevölkerungsgruppen für die Familie	(G) Gefahr der „Überfremdung“: <i>teilräumlich hohe Zu- und Abwanderung der Bevölkerung und mangelnde Einbindung von Neubürgern in das Sozialgefüge</i>
Kulturelle Vielfalt: sich aus den zugewanderten Bevölkerungsgruppe ergebende kulturelle Vielfalt als Beitrag zur Aufwertung des Gemeinwesens	(G) Funktionale Entmischung: <i>teilräumliche Entwicklung der ländlicher geprägten Gemeinden zu „Schlafkommunen“ aufgrund der Orientierung der Bevölkerung an Ballungsräumen</i>
Förderung des Ehrenamts: Förderung von Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich durch die Integrationsagenturen und die Freiwilligenagentur für den Rhein-Sieg-Kreis	(G) Gefährdete Sozialstrukturen: <i>abnehmender gesellschaftlicher Zusammenhalt aufgrund einer aktuell und potenziell zunehmenden Verkleinerung von Haushaltsstrukturen</i>
(G) Initiativen zur Ganztagesbetreuung: <i>Verbesserung der Familienfreundlichkeit durch vielfältige Initiativen zur Schaffung von Angeboten der Ganztagesbetreuung in den Schulen des Kreises</i>	(G) Betreuungssituation von Senioren: <i>mögliche Engpässe bei Pflege- und Heimplätzen für Senioren sowie allgemeiner Mangel sonstiger seniorenspezifischer Einrichtungen, z. B. Tagesstätten</i>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ergänzungen durch die TU Kaiserslautern sind in der Tabelle mit (G) gekennzeichnet.

2. Leitbild, Ziele und Maßnahmen

Die im Rahmen der Stärken-Schwächen-Analyse gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich strukturbereichsbezogener Chancen und Risiken nutzte die Arbeitsgruppe „Soziales und Integration“, um das in Abb. 7 dargestellte **Leitbild** „Region eines friedlichen, vielfältigen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher Herkunft“ mit den daran anknüpfenden Zielen zu entwickeln. Thematisch im Blickpunkt stehen dabei die Chancengleichheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe, die Annäherung von Aufnahmegesellschaft und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und die Nutzung der Potenziale, die sich durch die zugewanderte Bevölkerung für die Gesellschaft bieten.

Abb. 7: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Soziales und Integration“

Leitbild	<p><i>Region eines friedlichen, vielfältigen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher Herkunft</i></p> <p>Das Oberziel der zukünftigen Kreisentwicklung ist die Gewährleistung von Chancengleichheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises im Hinblick auf Zugangsmöglichkeiten zu allen zentralen Bereichen der Gesellschaft (Bildung und Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Angebote sozialer Dienstleistungen, politische und kulturelle und Freizeitaktivitäten). Auf diese Weise soll die Grundlage einer wirtschaftlich, sozial, kulturell, rechtlich und politisch gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme aller Menschen am gesellschaftlichen Leben geschaffen werden.</p>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Akzeptanz und Förderung der im Grundgesetz festgelegten Rechte und Pflichten als verbindliche Grundlage des Zusammenlebens 2. Förderung der deutschen Sprache als Basis der Verständigung 3. Optimieren der Voraussetzungen, unter denen Einheimische und zugewanderte Bevölkerung aufeinander zugehen und sich mit Respekt, Toleranz und Akzeptanz gegenüber verschiedenen Religionen und kulturellen Besonderheiten begegnen können. 4. Stärkung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten, damit diese ihre Kompetenzen ohne Aufgabe ihrer kulturellen Identität aktiv und zum Wohle der Gesellschaft in das Gemeinwesen einbringen können.

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Die auf diesem Zielsystem aufbauenden **acht Maßnahmen** der Arbeitsgruppe „Soziales und Integration“ haben schwerpunktmäßig den Transfer etablierter Einzelprojekte aus kreisangehörigen Kommunen mit entsprechender Außen- und Vorbildwirkung, die sich auf die Integration zugewanderter Menschen erstrecken zum Ziel.

Dabei handelt es sich um Projekte, deren Schwerpunktthemen in der Unterstützung Jugendlicher bei Ausbildung und Arbeitsmarktintegration, der Begegnung von einheimischer und zugewandeter Bevölkerung, der Stärkung der Potenziale zugewanderter Bevölkerungsgruppen, der Schaffung zielgruppenorientierter Kursangebote zur Sprachförderung sowie, durch den Transfer etablierter Ansätze sozialraumorientierter Integrationsarbeit, in der Verbreitung von Beratungs-, Betreuungs- und Begegnungsstätten liegen (z. B. „Soziale Agenda“, Stadtteilbüros, Mehrgenerationenhäuser). Diese Ideen müssen nun in die Kommunen getragen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Organisation und Finanzierung vor dem Hintergrund enger kommunaler Finanzspielräume gefunden werden.

Den Arbeiten am Strukturbereich „Soziales und Integration“ geht ein Beschluss des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten vom 6. 12. 2007 voraus, in dem die Verwaltung beauftragt wurde, ein „Kreis-Integrationskonzept“ zu erarbeiten. Aufbauend auf der im Zuge des Kreisentwicklungskonzeptes 2020 geleisteten Arbeit wird die Erarbeitung des begonnenen Integrationskonzeptes fortgeführt.

IV. Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“

1. Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse

Der Rhein-Sieg-Kreis erweist sich als **moderner und dynamischer Wirtschaftsstandort**, wovon unter anderem umfassende Gründungsaktivitäten, wachsende Unternehmenszahlen und Beschäftigungszuwächse zeugen. Verschiedene Regionalrankings und -studien bestätigen dies. Der durch wirtschaftlichen Strukturwandel verursachte Transformationsprozess wurde, zumindest teilräumlich, ebenso erfolgreich bewältigt wie die Kompensation der Folgewirkungen der Hauptstadtverlagerung. Die Unternehmensstrukturen versprechen aufgrund ihrer mittelständischen Prägung und eines breiten Branchenmix hohe Stabilität.

Ein starker Dienstleistungssektor, darunter zahlreiche Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologien, zeugt von der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Raumes. Auch der Bereich Wissenschaft und Forschung hat dabei in den vergangenen Jahren verstärkt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beigetragen und die Anteile zukunftsorientierter Branchen sowie qualifizierter Beschäftigter gesteigert. Infolgedessen konnte sich die Region Bonn/Rhein-Sieg als national bedeutsamer **Wissenschaftsstandort** etablieren.

Aus Unternehmenssicht bestehen die **Standortqualitäten** des Rhein-Sieg-Kreises insbesondere in seiner Lage und verkehrlichen Erreichbarkeit. Neben diesen harten Standortfaktoren spielt aber auch die Lebensqualität in der Region eine wichtige Rolle. Diese Qualitäten, die in den vergangenen Jahren zu steigenden Unternehmenszahlen, mehr Arbeitsplätzen und Bevölkerungswachstum beigetragen haben, gilt es zu sichern. Der Arbeitsmarkt ist derzeit durch eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote der Kreisbevölkerung und eine steigende Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gekennzeichnet. Von der Wirtschaftsstärke des Kreises profitiert demnach auch die Bevölkerung, die eine überdurchschnittliche Kaufkraft aufweist.

Das Thema **Wirtschaftsförderung** genießt einen hohen Stellenwert in der Region, was sich in einer Vielzahl an Institutionen, Vereinigungen und Initiativen äußert. Neben den Kommunen engagieren sich Kammern, Verbände und auch Unternehmen im Sinne der Region. Positiv fallen die intensiven Bemühungen um Existenzgründer auf, nicht zuletzt in Form mehrerer Gründerzentren, mit deren Hilfe die Potenziale erschlossen werden sollen, die sich u. a. aus den ansässigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ergeben.

Trotz der guten Ausgangsbedingungen und der engagierten Akteure vor Ort gibt es, vor dem Hintergrund einer bundesweit abnehmenden wirtschaftlichen Entwicklungsdynamik, derzeit **Unsicherheiten**, so z. B. hinsichtlich der Entwicklung wichtiger Beschäftigtenzweige wie der öffentlichen Verwaltung oder dem teilräumlich nach wie vor bedeutsamen produzierenden Gewerbe. Auch die Gefahr eines Mangels an qualifizierten Arbeitskräften infolge des demografischen Wandels und sinkender Schülerzahlen deutet sich an, wie etwa bei der im Rahmen des Kreisentwicklungskonzepts durchgeführten Unternehmensbefragung deutlich wurde. Darüber hinaus mangelt es dem Rhein-Sieg-Kreis an Standortprofil, Imagedefizite bedingen eine verhältnismäßig geringe Wahrnehmung als Unternehmensstandort.

Die Ausgangssituation des Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe im Rahmen der Stärken-Schwächen-Analyse einer Bewertung unterzogen, welche nachfolgend dargestellt ist.

Abb. 8: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“

Stärken	Schwächen
Zentrale geografische Lage: Zentrallage im europäischen Wirtschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Rhein-Main	Intraregionale Disparitäten: teilräumliche Strukturschwächen v. a. im östlichen Teil des Kreises erschweren die Entwicklung gemeinsamer Strategien
Gute Erreichbarkeit: gute regionale und überregionale Verkehrsanbindung (ICE, Bundesautobahnen, Flughafen) sowie überwiegend gute intraregionale Erschließung	Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte: Schwierigkeiten bei der Gewinnung insbesondere qualifizierter Arbeitskräfte durch die Unternehmen
Ausgewogene Branchenstrukturen: stabiler Mittelstand mit großer Zahl an KMU, breitem Branchenmix ohne Monostrukturierung und starkem Dienstleistungsbereich	Regionaler Technologietransfer: Mängel hinsichtlich der Vernetzung und des Wissenstransfers zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
Moderne Beschäftigungsstruktur: steigender Anteil qualifizierter Beschäftigter aufgrund der Beschäftigung von Hochschulabsolventen in ansässigen Wissenschaftseinrichtungen	Regionales Arbeitsplatzangebot: geringe Arbeitsplatzdichte (insbesondere wenig „niedrigschwellige“ Arbeitsangebote) verursacht hohes Pendleraufkommen
Gute weiche Standortfaktoren: Qualitäten als Lebens- und Erholungsraum aufgrund vielfältiger Landschaft, attraktiver Freizeit-, Kultur- und Sportangebote, Einkaufsmöglichkeiten etc.	Eingeschränkte Mobilität: teilräumlich unzureichende ÖPNV-Erschließung aufgrund der Orientierung an Hauptverkehrsachsen
Hohe Kaufkraft und Marktpotenzial: hohe Potenziale als Absatzmarkt aufgrund hoher Kaufkraft der ansässigen Bevölkerung und hoher Bevölkerungszahl im weiteren Einzugsgebiet	Mängel der Telekommunikationsinfrastruktur: teilräumlich erhebliche Ausstattungsmängel bzgl. der Telekommunikationsinfrastruktur als Standortfaktor von steigender Bedeutung, auch in „Topgebieten“
Initiativen zur regionalen Zusammenarbeit: existierende Strukturen überörtlicher Kooperation, u. a. Regionaler Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr (:rak)	(G) Starke Kaufkraftabflüsse: <i>Versorgung des aperiodischen Bedarfs erfolgt insbesondere in den Oberzentren Bonn und Köln, zu Lasten der Kaufkraftbindung im Rhein-Sieg-Kreis</i>
(G) Stabiler Arbeitsmarkt: <i>stabile Beschäftigungsentwicklung, geringe Arbeitslosenquote und hohe Ausbildungsplatzdichte</i>	
(G) Positives Gründungsklima: <i>wachsende Unternehmenszahlen zeugen von einer erhöhten regionalen Aufmerksamkeit für dieses Thema (u. a. mehrere Gründungszentren)</i>	
Entwicklungschancen	Entwicklungsrisiken
Potenziale des Wissenschaftssektors: Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen als Quellen qualifizierter Arbeitnehmer (60 % der Absolventen verbleiben im Rhein-Sieg-Kreis) und Potenziale des Technologietransfers in die Wirtschaft	Identitäts- und Imagedefizite: mangelnde „Bekanntnis“ der Bevölkerung zum Rhein-Sieg-Kreis und geringe Bekanntheit des Kreises aufgrund fehlenden Standortprofils
Potenziale des Güterverkehrs: Potenziale als Logistikstandort aufgrund der Möglichkeiten der integrativen Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel (u. a. durch Reaktivierung des Schienengüterverkehrs in vielen Gebieten)	Regionale Abhängigkeiten: ungewisse regionale Beschäftigungsentwicklung im bedeutsamen Dienstleistungsbereich, insbesondere aufgrund der Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung in Bonn und Köln
Imagebildende Wirtschaftssegmente: bedeutender IT-Sektor und ansässige UN-Institutionen als Möglichkeiten der Standortprofilierung	Geringe Bildungsdichte: geringe Bildungsdichte für den Anspruch eines Wissenschaftsstandorts
(G) Regenerative Energien: <i>Potenziale für erneuerbare Energien als Branche mit Wachstumspotenzial (→ Potenzialanalyse)</i>	(G) Intensive Pendlerverflechtungen: <i>intensive Pendlerverflechtungen mit Bonn/Köln mit Folgewirkungen in Form von Kaufkraftabflüssen, Belastungen für Verkehrsinfrastruktur und Umwelt etc.</i>
	(G) Fortsetzung des Strukturwandels: <i>teilräumliche Unsicherheiten aufgrund der Bedeutung des durch sich fortsetzenden Strukturwandel gekennzeichneten verarbeitenden Gewerbes</i>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ergänzungen durch die TU Kaiserslautern sind in der Tabelle mit (G) gekennzeichnet

2. Leitbild, Ziele und Maßnahmen

Anknüpfend an die im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Stärken-Schwächen-Analyse festgehaltenen Begabungen formulierte die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“ im Rahmen der in Abb. 3 (S. 5) dargestellten Abstimmungsprozesse das in Abb. 9 dargestellte **Leitbild** „WIR – Wissenschafts- und Innovationsregion Rhein-Sieg“ mit den daran anknüpfenden Zielen. Im Mittelpunkt der gewählten Strategie steht die Verbesserung des regionalen Wissens- und Technologietransfers, die Nutzung branchenbezogener Potenziale, die Unterstützung von Wachstumsbranchen sowie die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Standortes angesichts eines sich verschärfenden regionalwirtschaftlichen Wettbewerbs um Unternehmensansiedlungen.

Abb. 9: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“

Leitbild	<p>WIR – Wissenschafts- und Innovationsregion Rhein-Sieg</p> <p>Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Rhein-Sieg-Kreises soll weiter ausgebaut werden, wozu insbesondere eine Stärkung des Bereichs „Bildung“ beigetragen soll. Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung des regionalen Personal-, Wissens- und Technologietransfers sowie die Unterstützung der Qualifikation von Arbeitskräften und die Nutzung von Integrationspotenzialen zur Stärkung des regionalen Humankapitals. Das dadurch entstehende qualifizierte Arbeitskräftepotenzial soll stärker an den Kreis gebunden werden.</p>
Ziele	<p>1. Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft</p> <p>1.1 Intensivierung des Kontakts zwischen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und regionaler Wirtschaft</p> <p>1.2 Stärkung des Wissens- und Technologietransfers</p> <p>1.3 Bindung der qualifizierten Ausgebildeten an die Region</p> <p>1.4 Verbesserung der Rahmenbedingungen für wissensbasierte Ausgründungen aus Hochschulen</p> <p>1.5 Verbesserung der regionalen Bekanntheits- und Imagedefizite durch innen- und außengerichtetes Wissenschafts- und Standortmarketing</p> <p>2. Energie</p> <p>2.1 Einsparung von Energie und Förderung regenerativer Energien</p> <p>2.2 Verbesserung des Beratungsangebotes zu den Möglichkeiten der Energieeinsparung und des Einsatzes von regenerativen Energien, Vermittlung zu den Leistungsträgern der regionalen Wirtschaft</p> <p>2.3 Einrichtung von Studiengängen im Bereich der regenerativen Energien</p> <p>2.4 Öffentlichkeitswirksame Vernetzung der Region im Sinne einer „Energie-Region Rhein-Sieg“</p> <p>3. Intensivierung der regionalen Kooperation</p> <p>3.1 Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn</p> <p>3.2 Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region Köln/Bonn und Nachbarn</p>
Ziele	<p>4. Steigerung der Attraktivität des Kreises als Wohnstandort für junge qualifizierte Arbeitskräfte und ihre Familien</p> <p>4.1 Stärkung der wirtschaftsnahen, weichen Standortfaktoren (z. B. Familienfreundlichkeit, gute Schulinfrastruktur, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf)</p>

<p>5. Gesundheitswirtschaft</p> <p>5.1 Profilierung des Rhein-Sieg-Kreises als Gesundheitsregion</p> <p>5.2 Bildung eines Netzwerkes zum betrieblichen Gesundheitsmanagement</p> <p>5.3 Sicherung der medizinischen Versorgung in den ländlichen Teilräumen des Rhein-Sieg-Kreises unter Einsatz von Konzepten des „E-Health“</p>
<p>6. Informations-, Kommunikations- und Telekommunikationstechnologie</p> <p>6.1 Erschließung des gesamten Kreisgebietes mit Breitbandversorgung</p> <p>6.2 Ausbau der IKT-Wirtschaft</p>
<p>7. Logistik/Verkehr</p> <p>7.1 Weitere Entwicklung der Branche unter Berücksichtigung besonderer Rahmenbedingungen (Flächenbedarf, ökologische Wirkungen)</p> <p>7.2 Ausnutzung der Potenziale des Flughafens Köln/Bonn im Personen- und Güterverkehr</p>
<p>8. Weitere Ziele</p> <p>8.1 Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Qualifikationsgrade</p> <p>8.2 Stärkung der Kaufkraftbindung an den Kreis</p> <p>8.3 Vorhaltung von Gewerbeflächen</p> <p>8.4 Nutzung der Potenziale des Clusters „Kunststoff“ als bedeutende Branche im Kreis</p> <p>8.5 Ausbau der Direktvermarktung von Produkten der Landwirtschaft</p>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ein Schwerpunkt der an dieses Zielsystem anknüpfenden, in der Arbeitsgruppe „Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Wissenschaft“ erarbeiteten **zehn Maßnahmen- und Projektansätze** besteht in der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers in der Region. Vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels ist es von Bedeutung, die Kenntnisse über die bisherigen Wirkungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als für die Region bedeutsamen Hochschulstandort zu erhöhen, um über die geplante Bündelung des Technologietransfers mit der Gründungsförderung hinaus mit weiteren Maßnahmen zur Optimierung des Wissens- und Technologietransfers gezielt ansetzen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt der gewählten Maßnahmen und Projekte besteht in der Stärkung der Logistikbranche durch Aufbau eines „Aero Business Parks“ und der Nutzungsausweitung des Rheinhafens Niederkassel. Darüber hinaus wurde mit dem geplanten „Umwelt Science Center“ eine Maßnahme mit wirtschaftlichen, touristischen und imagebildenden Potenzialen einbezogen, welche Beiträge zur Fortentwicklung als „EnergieRegion“ leisten kann, ein Ziel welches auch im Aufbau eines „Energieportals Rhein-Sieg“, eines Solarflächenkatasters und eines „Kompetenznetzwerk Energieberatung“ zur neutralen und flächendeckenden Energieberatung von Kommunen, Gewerbetreibenden und privaten Bauherren Ausdruck findet.

V. Strukturbereich „Bildung“

1. Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über ein flächendeckendes Netz allgemeinbildender Schulen, das gut erreichbar ist und die Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt. Allerdings deuten sich demografisch bedingte, strukturelle Umbrüche im Bildungssektor an. So ist der Rhein-Sieg-Kreis mittel- bis langfristig nach derzeitigem Stand mit zum Teil bedeutsamen **Rückgängen der Schülerzahlen** in den ansässigen Schulen konfrontiert. Diese werden sich in den verschiedenen Schulformen und Teilräumen des Kreises in unterschiedlichem Ausmaß niederschlagen. Mögliche Folge wäre die Entstehung von Ergänzungsbedarf in Teilräumen mit weiterem Bevölkerungswachstum, während die Tragfähigkeit anderer Schulstandorte gefährdet sein könnte.

Eine weitere zentrale Problematik des Bildungssystems zeigt sich bei der Integration der Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien. Sie erwerben einen im Vergleich zu deutschen Schülern meist deutlich niedrigeren, häufig auch gar keinen Abschluss. Diese **Diskrepanzen zwischen deutschen und Schülern** aus zugewanderten Familien nehmen weiter zu.

Besondere Stärken des Kreises sind dagegen die Entwicklungen im tertiären Bildungssektor, der **Hochschullandschaft**. Neben den Hochschulen des Rhein-Sieg-Kreises sind es auch die umliegenden Angebote der Städte Bonn, Köln und Remagen, die mit zahlreichen Einrichtungen hierzu beitragen. Das entstehende Potenzial an qualifizierten Arbeitskräften bietet eine gute Basis für die regionale Wirtschaft, deren Nutzung allerdings noch optimiert werden muss.

Auch im Bereich der **Erwachsenen-, Fort- und Weiterbildung** zeigt sich ein breit aufgestelltes regionales Angebot, getragen durch verschiedenste Akteure (u. a. Volkshochschulen, Verbände). Dieses ist vor allem in der Bundesstadt Bonn sowie in den größeren kreisangehörigen Städten im engeren räumlichen Umfeld der Bundesstadt angesiedelt. Problematisch erscheint allerdings bislang die Nutzung der damit verbundenen Potenziale zum lebenslangen Lernen wie auch zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migranten. So herrschen u. a. Defizite bei der Angebotstransparenz für die Nachfrageseite sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Nachfrager bei der Angebotsgestaltung.

Bei der im Rahmen des Kreisentwicklungskonzepts durchgeführten Haushaltsbefragung wurden auch die Bildungsangebote im Rhein-Sieg-Kreis beurteilt. Dabei traten verschiedene Aspekte hervor, die für die künftige Kreisentwicklung als Stärken und Schwächen von Bedeutung sind und in den Arbeitsgruppen diskutiert wurden. Die befragten Haushalte beurteilten insbesondere die Vielfalt der vorhandenen Schulformen als Stärke des Kreises. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, die Attraktivität des Angebots sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht möglichst zu wahren, zumal mittel- bis langfristige Tragfähigkeitsprobleme infolge teilräumlicher Schrumpfungsprozesse nicht auszuschließen sind. Als besondere Stärke wird vom überwiegenden Anteil der Befragten das gute Hochschulangebot im Rhein-Sieg-Kreis bewertet.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme betrachtete Ausgangssituation des Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe „Bildung“ im Rahmen der Stärken-Schwächen-Analyse einer Bewertung unterzogen, welche nachfolgend in Abb. 10 dargestellt ist.

Abb. 10: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Bildung“

Stärken	Schwächen
Quantitativ gute Ausstattung: gut aufgestellte, umfangreich ausgestattete, dichte Bildungslandschaft mit hoher Zahl an Einrichtungen zur Bildung in allen Lebensphasen	Mangelnde Vernetzung: mangelnde Vernetzung der Bildungslandschaft, u. a. Verbesserungspotenziale in der Koordination der Arbeit von Schule und Kindergärten
Qualitativ gute Ausstattung: vielfältige, flächendeckende Ausstattung mit unterschiedlichsten Schulformen im Kreis	Mangelnde Information und Beratung: fehlende Informationen über das Spektrum der regionalen Bildungsangebote und mangelnde individuelle Bildungsberatung für alle Altersgruppen
Verbessertes Angebot an Ganztagschulen: Aktivitäten des Kreises und der Schulträger beim Ausbau des Betreuungsangebotes durch die Schaffung von Ganztagsschulangeboten	Lücken im Betreuungsangebot: Mangel an qualitativvollen Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige und mangelnde Koordination der Arbeit von Schule und Kindergarten
Aktive Erwachsenenbildung: hoher Bildungswille der Erwachsenen der Region sowie ein quantitativ und qualitativ insgesamt gutes Angebotsspektrum der Erwachsenenbildung	Unterstützung bei Berufsorientierung: unzureichende Begleitung in der Berufsorientierungs- und -übergangsphase sowie mangelnde Angebote für Jugendliche in der „Warteschleife“
	Angebotsgestaltung der Erwachsenenbildung: unsystematische Analyse des Bildungsbedarfs durch die Bildungsträger, Mängel hinsichtlich der Transparenz und Koordination der Angebote sowie der Kommunikation zwischen Bildungsträgern und Nachfragern
	Erwachsenenbildung für Zugewanderte: mangelnde Angebote der Erwachsenenbildung für Migranten
	Betriebliches Weiterbildungsangebot: unterentwickeltes Angebot betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen
Entwicklungschancen	Entwicklungsrisiken
Wachsende Qualifikation des Nachwuchses: formal steigende Fachqualifikation der Schulabgänger, steigende Studienberechtigtenquote	Technische Qualifikation in Schulen: wenig schulische Angebote im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)
Hochschulen und Wissenschaftssektor: erfolgreiche Entwicklung zum Hochschulstandort mit starkem Zuwachs an Studierenden wie auch zum Standort zahlreicher Wissenschaftseinrichtungen	Tragfähigkeit der Bildungsinfrastruktur: allgemeiner Rückgang der Schülerzahlen und Risiken der Tragfähigkeit von Schulstandorten, insbesondere bei einzelnen Schulformen
	Mangelnde Sprachförderung: unzureichende Sprachförderung, u. a. im frühkindlichen Bereich, beschränkt die Bildungs- und Berufschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
	Abnehmende Sozialkompetenz: abnehmende Sozialkompetenzen der Kreisbevölkerung
	(G) Bildungssituation Zugewanderter <i>mangelnde Integration ausländischer Schüler in höhere Schulformen sowie formal sinkende Fachqualifikation ausländischer Schulabgänger</i>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ergänzungen durch die TU Kaiserslautern sind in der Tabelle mit (G) gekennzeichnet.

2. Leitbild, Ziele und Maßnahmen

In Mittelpunkt des von der Arbeitsgruppe „Bildung“ erarbeiteten **Leitbildes** „Ganzheitliche Bildung in allen Lebensphasen“ steht die Bedeutung von Bildung als Schlüsselfaktor gesellschaftlicher Teilhabe, es orientiert sich an der Leitvorstellung „lebenslangen Lernens“. Eine zentrale Herausforderung ist demzufolge die Sicherung des Bildungszugangs für alle Bevölkerungsgruppen. Das gewählte Leitbild weist Querbezüge zu den Zielen im Bereich „Soziales und Integration“ auf und trägt damit der dort betonten Bedeutung von Bildung für die gesellschaftliche und berufliche Integration zugewanderter Menschen Rechnung. Im Mittelpunkt der Strategien steht die Optimierung des Zugangs zu Bildung durch Strategien der Vernetzung, Beratung und Information, die Sicherung vorhandener Bildungsinfrastruktur und die Deckung des Bedarfs der regionalen Unternehmen an qualifizierten Arbeitskräften.

Abb. 11: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Bildung“

Leitbild	<p><i>Ganzheitliche Bildung in allen Lebensphasen</i></p> <p>Bildung ist die Basis gesellschaftlicher Teilhabe und der individuellen Entwicklung des Menschen. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung ist es das Ziel des Rhein-Sieg-Kreises, Chancengleichheit im Zugang zu Bildung herzustellen und gleiche Chancen für alle durch Bildung schaffen. Um dies zu verwirklichen wird eine bedarfsgerechte, individuelle Förderung durch Betreuung und Qualifizierung, eine regionale Vernetzung der Bildungsangebote für einen transparenten und barrierefreien Zugang und eine Optimierung der „Bildungsschnittstellen“ angestrebt.</p>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine bedarfsgerechte, individuelle Förderung durch Beratung und Qualifizierung und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit 2. Regionale Vernetzung der Bildungsangebote und der Akteure für einen transparenten und barrierefreien Zugang sowie zur Optimierung der „Bildungsschnittstellen“ 3. Langfristige und flexible Planung von Bildungsinfrastruktur unter Tragfähigkeitsaspekten vor dem Hintergrund des demografischen Wandels 4. Verbesserung der regionalen Vernetzung im Bereich Bildung, Fortbildung und beruflicher Weiterbildung durch die Kooperation großer und kleiner Bildungsträger sowie durch ein Übergangsmangement für die „Bildungsschnittstellen“ Kindergarten – Schule – Ausbildung – Beruf 5. Stärkere öffentliche Präsenz von Bildungsinstitutionen sowie verbesserte Informations- und Beratungsangebote zur Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für Bildung in allen Lebensphasen 6. Angebote der Sprachförderung zur Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund 7. Unterstützung der schulischen Ausbildung im MINT-Bereich durch Aufbau und Förderung spezieller Angebote 8. Analyse des Bildungsbedarfs der wirtschaftlichen Akteure zur verbesserten Angebotsgestaltung im Bildungs- und Weiterbildungssektor 9. Bessere Vernetzung und Informationspolitik der Anbieter zur Schaffung von Transparenz im Bereich der Erwachsenenbildung 10. Flexible Nutzungskonzepte für Bildungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung 11. Wahrung der Vielfalt der Schulformen 12. Stärkere Nutzung des Ehrenamtes zur Unterstützung des Bildungszugangs

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Die Arbeitsgruppe „Bildung“ formulierte verschiedenartige Maßnahmen- und Projektansätze, die die inhaltlichen **Schwerpunkte** – entsprechend der Gewichtung der formulierten Ziele – insbesondere in zwei Bereichen aufweisen: 1. der regionalen Netzwerkbildung zwischen Bildungsinstitutionen und des „Übergangsmanagements“ sowie 2. einer allgemeinen Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit für Bildungsthemen. Einige Projekte (z. B. „Kommunale Bildungslandschaft“, „Bildungskonferenz“, „Entwicklung vorschulischer Fähigkeiten“, „MINT in schulischer Ausbildung“) erfordern noch eine inhaltliche bzw. organisatorische Konkretisierung (z. B. Bildungsmonitoring). Andere Projekte wiederum, wie z. B. das „Übergangsmanagement Schule–Beruf“, das „Bildungsportal im Rhein-Sieg-Kreis“ und die „Untersuchung zum Weiterbildungsbedarf“ sind hinreichend konkret und weit fortgeschritten, entsprechende Organisationsstrukturen sind bereits im Aufbau.

VI. Strukturbereich „Tourismus“

1. Bestandsaufnahme und Stärken-Schwächen-Analyse

Hinsichtlich seiner touristischen Potentiale erweist sich der Rhein-Sieg-Kreis aufgrund seiner **landschaftlichen Qualitäten** als Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung wie auch für Besucher aus den Oberzentren Bonn und Köln, den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie den angrenzenden Benelux-Staaten. Ergänzt werden die vielfältigen Landschaftsräume durch zahlreiche kulturhistorische Angebote und eine breite Freizeitinfrastruktur.

In den vergangenen Jahren blieben die **Übernachtungszahlen** im Kreis insgesamt weitestgehend gleich, wobei die Entwicklung auf teilräumlicher Ebene durchaus variierte. So wuchs die Zahl der Übernachtungen insbesondere in Städten in guter Lage zu den Oberzentren Bonn und Köln, während die Übernachtungszahlen in anderen Kommunen wie Hennef, Windeck oder Königswinter rückläufig waren.

Als touristische Destination stellt die bestehende (natur- und kulturräumliche wie auch angebots- und nachfragebestimmte) Heterogenität des Rhein-Sieg-Kreises ein gutes Vermarktungspotenzial dar. Andererseits leidet der Kreis gerade aufgrund dieser Heterogenität unter einem Mangel an Zusammenhalt und ist nur bei touristischen Schwerpunktthemen als Einheit zu vermarkten. Bislang fehlt es demnach an der Entwicklung eines touristischen Profils sowie an der Entwicklung einer gemeinsamen **themen- und zielgruppenorientierten Strategie** zur langfristigen touristischen Positionierung. Das Bewusstsein dafür wächst jedoch ebenso wie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Arbeit, die im Rahmen der ILEK-Prozesse (Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte) im Siegtal, dem Bergischen Rhein-Sieg-Kreis und der Voreifel-Ville geleistet wurde.

Die touristische Zusammenarbeit im Rhein-Sieg-Kreis, in Teilräumen und auf bilateraler Ebene verstärkt und etabliert sich, was durch die Politik aktiv unterstützt werden sollte. Eine gemeinsame Dachmarke für den gesamten Kreis scheint dagegen nicht sinnvoll, zumal bereits eigene Vermarktungskonzepte für die Teilräume bestehen oder erarbeitet werden. Vielmehr sollte eine **gemeinsame Identitäts-, Vermarktungs- und Vertriebs-„Klammer“** umgesetzt werden, insbesondere zur Bewerbung von überregionalen, nationalen und internationalen touristischen Märkten.

Sowohl die Bevölkerung als auch die Politik schätzen die Perspektiven der touristischen Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises positiv ein. Dabei liegt der Fokus auf **aktiver und gesundheitsorientierter Erholung** in den vorhandenen attraktiven Naturräumen. Die verschiedenen Teilräume verfügen über beachtliche freizeitbezogene und touristische Qualitäten und Potenziale, die es zu nutzen gilt. Darüber hinaus sind nach Einschätzung verschiedener Akteure aber auch die sich durch die Nähe zu Bonn und Köln ergebenden Potenziale der Städte- wie auch Tagungs- und Kongresstouristen zu nutzen und diesen Gruppen die Attraktivität des Kreises zu vermitteln.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme betrachtete Ausgangssituation des Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe „Tourismus“ im Rahmen der Stärken-Schwächen-Analyse einer Bewertung unterzogen, welche nachfolgend in Abb. 12 (S. 23) dargestellt ist.

Abb. 12: Stärken-Schwächen-Profil im Strukturbereich „Tourismus“

Stärken	Schwächen
Räumliche Lage: hervorragende geografische und naturgegebene Lage im nationalen und europäischen Kontext	Heterogenität: räumliche Heterogenität erschwert gemeinsame Vermarktung und verursacht unterentwickelten Zusammenhalt (keine gewachsene Destination)
Nähe zu Ballungsräumen: räumliche Nähe zu den Agglomerationen im Raum Rhein/Main/Ruhr und guter Zugang zu ihren touristischen Qualitäten/Potenzialen	Profilmängel: bislang ungeklärte touristische Orientierung und Positionierung der Region aufgrund heterogener Strukturen, des Fehlens von Alleinstellungsmerkmalen und einer Dachmarke
Natur- und Landschaftspotenziale: reizvolle und heterogene Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erholungswert und den vielfältigen (Teil-) Destinationen Siebengebirge, Siegtal, Bergisches Land und Rhein-Voreifel	Imagedefizite: geringer Bekanntheitsgrad der touristischen Stärken und fehlendes Image verursacht „Schattendasein“ gegenüber den Zentren Bonn und Köln
Gute Verkehrsinfrastruktur: gute Erreichbarkeit auf allen Verkehrswegen (Straße, Schiene, Luft)	Touristisches Bewusstsein: Mängel bzgl. des touristischen Bewusstseins in der Region und mangelnde Inwertsetzung vorhandener Potenziale der Natur- und Kulturlandschaft
Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele: vielfältige Angebote in den Bereichen Natur, Erlebnis, Kultur, Freizeit und Gastronomie (u. a. Kulturdenkmäler, historische Gebäude, Bergbaustätten)	Informationsdefizit: fehlender Informationspool im Sinne einer Gesamtübersicht der touristischen Angebote des Kreises (Attraktionen, Übernachtungsangebote)
Überregionale Vertriebsstrukturen: Arbeit existierender überregionaler Vertriebsorganisationen (Tourismus & Congress GmbH Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, Naturarena Bergisches Land)	Qualität des Beherbergungswesens: teilräumlich quantitative und qualitative Mängel der ansässigen Hotellerie (Kleinteiligkeit, mangelnde Modernisierung, Klassifizierung, Qualitätsprofilierung)
Initiativen zur Zusammenarbeit: Informationsaustausch auf bilateraler Ebene und Ebene der Teildestinationen im Rahmen der ILEK-Prozesse	Kommunikation und Werbung: Stärken des Angebots werden nur unzureichend kommuniziert und sind deshalb nach innen wie außen unbekannt
Aktive Landwirtschaft: Möglichkeiten und Initiativen der Direktvermarktung durch Landwirte	Vernetzung und Kooperation: fehlende Kooperationsbereitschaft und Vernetzung der touristischen Anbieter, v. a. in der Landwirtschaft
<i>(G) Wander- und Radwegenetz: gut ausgebautes Wegenetz, darüber hinaus Planungen für Qualitätswanderwege in der Region (z. B. Natursteig Sieg, Wege im Bergischen Land)</i>	
Entwicklungschancen	Entwicklungsrisiken
Vermarktungsinitiativen: Ansätze der Zusammenarbeit in teilräumlichen Tourismus- und Marketingkonzepten und Organisationen zeugen von wachsendem Bewusstsein für Fragestellungen der touristischen Vermarktung	Fehlendes Marketingkonzept: Fehlen einer übergreifenden konzeptionellen Grundlage zur Vermarktung des Tourismus in den verschiedenen Destinationen
„Regionale 2010“-Projekte: Projekte nutzen kulturlandschaftliche Potenziale für Tagestourismus und dienen einem einheitlichen regionalen Erscheinungsbild	Mangel vermarktungsfähiger Angebote: Mangel vermarktungsfähiger Angebote für Naherholung und Mehrtagestourismus (z. B. als vernetzte Pauschalangebote) und fehlender Vertrieb von Angeboten
EFRE-Projekte: Produktentwicklung durch Schaffung neuer, attraktiver Infrastruktur und Aufbau einer entsprechenden zielgruppenspezifischen Vermarktungsstrategie	Mangelnde Zielgruppenausrichtung: mangelnde Angebote für spezielle Zielgruppen (Übernachtung, Wandern, Radfahren, Erholung, Gesundheit, Wellness)
Breite Zielgruppeneignung: attraktiver Standort für Tagestourismus, Wochenend- und Kurzurlaub sowie Messe-, Tagungs-, Kongress- und Geschäftsreisende im Raum Köln/Bonn	
<i>(G) Wachstum der Gästeankünfte Zunahme der Gästeankünfte bietet weitere Wachstumspotenziale bei möglicher Erhöhung der derzeit rückläufigen Aufenthaltsdauer</i>	

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Ergänzungen durch die TU Kaiserslautern sind in der Tabelle mit (G) gekennzeichnet.

2. Leitbild, Ziele und Maßnahmen

Das **Leitbild** „Rheinische Sommerfrische“ ist der durch die Arbeitsgruppe gewählte Ansatz zur weiteren Kreisentwicklung im Bereich Tourismus. Grundgedanke ist die Etablierung des Rhein-Sieg-Kreises als Tourismus- und Erholungsdestination für die Metropolregionen Köln/Bonn, Rhein/Ruhr und Rhein/Main mit Hilfe einer gemeinsamen, langfristigen und themenorientierten Marketing- und Vertriebsstrategie.

Die heute schon am Markt agierenden teilräumlichen Destinationen Siebengebirge, Siegtal, Bergisches Land und Rhein-Voreifel sollen dabei in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben, gleichermaßen muss zur optimalen touristischen Wahrnehmung des Rhein-Sieg-Kreises die gesamte touristische Destination zukünftig gestärkt und gefördert werden. Das Leitbild ist daher nicht im Sinne einer neuen Dachmarke zu verstehen, sondern vielmehr als Bindeglied einer besseren Innen- und Außenwahrnehmung im Sinne einer profilbildenden thematischen „Klammer“.

Abb. 13: Leitbild und Ziele im Strukturbereich „Tourismus“

Leitbild	<p>„Rheinische Sommerfrische“</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis soll als attraktive Erholungsregion – sowohl für die Bewohner als auch für Gäste (insb. aus dem Rheinland, aus Köln–Bonn–Düsseldorf, aus den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Rhein/Main sowie den Benelux-Staaten) – weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Vordergrund der Ausbau einer zielgruppenorientierten Infrastruktur sowie die Entwicklung und der Vertrieb von vermarktungsfähigen themenspezifischen Produkten stehen. Die Forcierung der Kernthemen Kultur, Genuss, Natur und Nachhaltigkeit sowie der Ausbau der Qualität stehen im Mittelpunkt. Unter Beachtung der verschiedenen teilräumlichen Ausgangssituationen soll die Eigenständigkeit der vier Destinationen Siebengebirge, Siegtal, Bergisches Land und Rhein-Voreifel erhalten, gefördert und gestärkt werden.</p>
Ziele	<p>1. Ökonomie</p> <p>1.1 Erhöhung der Wertschöpfung (Verlängerung der Aufenthaltsdauer, Erweiterung des Angebotes für Tagesbesucher/Kurzurlauber, Steigerung der Übernachtungszahlen)</p> <p>1.2 Steigerung des touristischen Bekanntheitsgrades</p> <p>1.3 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Tourismuswirtschaft</p> <p>1.4 Stärkung der Service-Qualität (Dienstleistungen in Gastronomie, Hotellerie und allen Tourismusbereichen)</p> <p>1.5 Sicherung von Arbeitsplätzen im Tourismus</p> <p>2. Ökologie</p> <p>2.1 Sicherung der abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaft</p> <p>2.2 Schaffung naturverträglicher Einkommensalternativen (regionale Produkte)</p> <p>2.3 Bewusstseinsbildung zu verantwortungsvollem ökologischem Handeln</p> <p>3. Innenmarketing</p> <p>3.1 Intensivierung der interkommunalen sowie der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit</p> <p>3.2 Stärkung der regionalen Identität der Einwohner</p> <p>3.3 Schaffung einer positiven Tourismusgesinnung bei allen Akteuren in der Region</p>

Darstellung: TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung, Kaiserslautern 2009

Zur Umsetzung des gewählten Leitbilds „Rheinische Sommerfrische“ als Vermarktungsklammer sowie des daran anknüpfenden Zielsystems wurden durch die Arbeitsgruppe „Tourismus“ **acht Maßnahmen- und Projektansätze** formuliert. Diese enthalten u. a. die Grundsäulen zur Umsetzung des Leitbildes, die thematische Profilierung und Positionierung des Rhein-Sieg-Kreises als Wanderregion, Radwanderregion und „Tagungsregion im Grünen“. Als Basis zukünftiger Aktivitäten und der Zusammenarbeit wurden damit zentrale Themen festgelegt und den Kernbegabungen des Kreises in seinen Teilräumen zugeordnet. Zudem werden auf diese Weise die für den Rhein-Sieg-Kreis bedeutsamsten touristischen Zielgruppen abgegrenzt, die im Fokus der zukünftigen Marketing- und Vertriebsstrategien stehen sollen.

Weitere Maßnahmenansätze enthalten eine regionale Qualitätsoffensive für touristische Anbieter sowie eine Strategie zur Stärkung der Vermarktung regionaler Produkte. Diese wiederum beinhalten Teilprojekte wie das Kombi-Zertifizierungspaket für touristische Betriebe, die Organisation von Informations- und Schulungsveranstaltungen für touristische Dienstleister oder die Schaffung einer Regionalmarke zur landwirtschaftlichen Direktvermarktung.

VII. Fazit und Ausblick

Im Mittelpunkt der Arbeit am Kreisentwicklungskonzept 2020 für den Rhein-Sieg-Kreis stand als Ziel die Aufstellung einer zukunftsgerichteten „Tagesordnung“ für die Kreisebene wie auch die kreisangehörigen Kommunen in den behandelten Strukturbereichen „Bevölkerung und Wohnen“, „Soziales und Integration“, „Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Wissenschaft“, „Bildung“ und „Tourismus“, in welcher die zentralen Handlungsleitlinien von überörtlicher Bedeutung festgelegt wurden. Dabei ist ein querschnittsorientierter Orientierungs- und Handlungsrahmen für die zukunftsfähige Kreisentwicklung entstanden.

Aufgrund der gewählten Vorgehensweise mit breiten Beteiligungsprozessen im Kreis in Form von Befragungen, Interviews und Arbeitsgruppen stellte sich neben diesem Kernaspekt der entstandene intensive regionale Dialog als ein wesentlicher Gewinn des Kreisentwicklungskonzepts 2020 heraus. Der Rhein-Sieg-Kreis als noch vergleichsweise junger Zusammenschluss von 19 Städten und Gemeinden ist durch jene Vielfalt geprägt, die auch die Inhalte des vorliegenden Konzepts immer wieder prägt und bestimmt. Aus diesem Grund sind das Klima der Zusammenarbeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl im Rhein-Sieg-Kreis stetig gewachsen. Schon das ist als ein Mehrwert zu betrachten.

Der Prozess endet jedoch nicht mit der Aufstellung des Kreisentwicklungskonzepts. Vielmehr geht es nun darum, vom Konzept zur Umsetzung zu gelangen. Die wesentliche Arbeit an einer zukunftsfähigen Kreisentwicklung steht damit noch bevor. Wie die gutachterliche Bewertung des Kreisentwicklungskonzepts 2020 verdeutlicht, bedarf es zur Umsetzung teilweise einer weiteren Konkretisierung der formulierten Entwicklungsstrategien. Darüber hinaus gilt es, zur Implementierung der formulierten Handlungsoptionen die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, was bei manchen Projekten leichter, bei anderen schwieriger erscheint. Die Akteure im Rhein-Sieg-Kreis müssen daher zukünftig auch weiterhin die Potenziale zur Zusammenarbeit aktivieren und das Kreisentwicklungskonzept 2020 als konzeptionelle Plattform eines dauerhaften Kooperationsprozesses nutzen.

Bei den Herausforderungen an die Kreisentwicklung, die weit über den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels hinausgehen, wächst die Bedeutung regionaler und interkommunaler Kooperation. Dies gilt es weiterzuentwickeln, weshalb die Arbeit an der Kreisentwicklung fortgeführt werden muss. Im Wesentlichen betrifft das drei Aspekte:

- Zum Ersten bedarf es eines Monitorings zur Überwachung der Umsetzung der Ziele, der Strategien und Maßnahmen des Kreisentwicklungskonzepts 2020.
- Zum Zweiten ist eine kontinuierlichen Fortschreibung des Kreisentwicklungskonzepts 2020 zur Aktualisierung seiner Inhalte nötig, vor dem Hintergrund der sich immer schneller verändernden Rahmenbedingungen.
- Zum Dritten muss das Kreisentwicklungskonzept 2020 aber auch ausgeweitet werden auf jene Strukturbereiche, die in diesem Konzept nur am Rande zum Tragen kamen, wie z. B. Freiraum, Umwelt, Verkehr und Naherholung.

Einige Strukturbereiche wie z. B. Kultur und Sport konnten nicht thematisiert werden. Das Konzept ist als offener Prozess zu interpretieren. Seine Fortführung sollte daher als bedeutsame Zukunftsaufgabe verstanden werden.



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2010/1732
Datum: 23.02.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Lichtung des Hennefer Schilderwaldes;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Fritz Nördemann, vom 17.01.2010

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, auch weiterhin gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie den jeweiligen Straßenbaulastträgern die bestehende Beschilderung zu überprüfen und unzweckmäßige und unnötige Verkehrszeichen zu entfernen.

Begründung

Aufgrund von Anträgen der SPD-Fraktion vom 28.10.1996 und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.09.1998 hat der Planungs- und Verkehrsausschuss in der Sitzung vom 02.03.1999 beschlossen, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und den jeweiligen Straßenbaulastträgern die bestehende Verkehrsbeschilderung auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Nach einem weiteren Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 03.03.2007 hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in der Sitzung vom 21.05.2007 die Verwaltung beauftragt, auch weiterhin gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie den jeweiligen Straßenbaulastträgern die bestehende Beschilderung zu überprüfen und unzweckmäßige und unnötige Verkehrszeichen zu entfernen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass die Straßenverkehrsbehörden alle 2 Jahre eine Verkehrsschau durchführen, in der mit der Kreispolizeibehörde und dem Straßenbaulastträger die Verkehrszeichen und -einrichtungen überprüft werden. An diesen Verkehrsschauen wird als ortsfremder Sachkundiger ein Vertreter des ADAC beteiligt.

In Folge der Verkehrsschauen wurden seit 1996 742 Verkehrszeichen im Stadtgebiet entfernt. Die nächste Verkehrsschau wird im Jahre 2010 durchgeführt.

<u>Jahr</u>	<u>entfernte VZ</u>
1996	28
1998	36
2000	296
2002	53
2004	66
2006	128
<u>2008</u>	<u>135</u>
Gesamt	742

Ziel der Verkehrsschau ist, die Notwendigkeit des derzeitigen Schilderbestandes zu überprüfen und hierbei erkannte unnötige Beschilderung den aktuellen Erkenntnissen anzupassen und ggf. abzuräumen, ohne die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

Die Verwaltung verfolgt die Projekte in den Nachbarkommunen und wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass unnötige Schilder entfernt bzw. erst gar nicht aufgestellt wurden, damit der „Schilderwald“ dauerhaft gelichtet bleibt.

Die übermäßige Beschilderung im Straßenverkehr führt zur Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer. Die allgemeinen Verhaltensregeln im Straßenverkehr geraten dadurch im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer immer mehr in Vergessenheit. Die Bereitschaft zu einem eigenverantwortlichen Beurteilen der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise sinkt entsprechend.

Vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine effektive Reduzierung der Verkehrszeichenbeschilderung dringend geboten. Schilder, die für ein sicheres Verkehrsverhalten nicht unbedingt erforderlich sind, sollten entfernt werden. Dadurch soll der Verkehrsraum für alle Verkehrsteilnehmer überschaubarer und damit auch sicherer werden.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO sind die anordnungsbefugten Straßenverkehrsbehörden verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und -einrichtungen restriktiv zu verfahren und Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich aufzustellen. Verkehrszeichen, die lediglich eine bestehende gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Unabhängigen“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner

Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 19.01.2010

Lichtung des Hennefer Schilderwaldes

Sehr geehrter Herr Närdemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2010, welches hier am 18.01.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört fachlich in das Aufgabengebiet des Amtes für Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum. Ich habe Ihr Schreiben an die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet, mit der Bitte, sich kurzfristig des Sachverhaltes anzunehmen.

Sobald mir die Stellungnahme des Fachbereiches zu Ihrem Anliegen vorliegt, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II – Amt 32 – mit der Bitte, ein Antwortschreiben dem BM zur Unterschrift zu fertigen, Kopie an 100 oder eine entsprechende Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Wvl.: 18.02.2010

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

OK 21/01



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

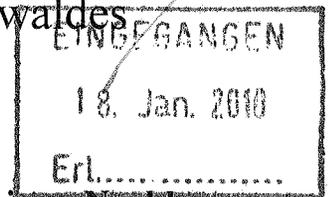
Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Fritz Närdemann, Vorsitzender

Hennef, den 17. Januar 2010

Betrifft: Antrag zur Lichtung des Hennefer Schilderwaldes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!



Trotz umfangreicher Erfahrungen aus der jüngsten Zeit in einigen Nachbargemeinden gibt es in Hennef bisher keine systematische, die Bürgerschaft aktiv beteiligende Aktion zur Lichtung des Hennefer Schilderwaldes. Zwar haben wir dies in den vergangenen Jahren bereits mehrfach beantragt, getan hat sich indes so gut wie nichts. Das muss unserer Überzeugung nach endlich geändert werden. Erneut stelle ich daher für die Fraktion **DIE UNABHÄNGIGEN** folgende Anträge:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, zeitnah ein Konzept erarbeiten zu lassen, in welcher Form unter Beteiligung aller interessierten Bürgerinnen und Bürger Straßenschilder systematisch auf ihre Notwendigkeit überprüft und konsequent reduziert werden können. In diesem Konzept können durchaus auch verschiedene Vorgehensweisen als Alternativen vorgeschlagen werden.
2. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang auch gebeten, verstärkt darauf zu achten, welche Zonen-Beschilderungen möglich sind und innerhalb der betroffenen Gebiete eine Reihe von Einzel-Beschilderungen ersetzen könnten.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, dieses Konzept nach seiner Erstellung in den zuständigen Fachausschüssen sowie im Hauptausschuss beraten zu lassen.
4. Nach der Fachberatung soll dieses Konzept umfangreich veröffentlicht werden und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger dazu auffordern, aktiv Vorschläge zu unterbreiten, um diesem Ansinnen endlich den nötigen Fortgang zu verschaffen.
5. Der Bürgermeister wird gebeten, die Gemeinden Windeck, Ruppichteroth, Eitorf und Troisdorf, die in der jüngeren Vergangenheit unter den Augen einer breiten Öffentlichkeit hier tätig geworden sind, um ihre Erfahrungsberichte zu bitten und diese von Anfang an in das Hennefer Konzept einfließen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1745

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.02.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Digitaler Zugang zum Stadtarchiv;
Antrag der SPD - Fraktion vom 18.01.2010

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt die zur Verfügung stehenden Jahrgänge der Hennefer Volkszeitung im Internet zu veröffentlichen.

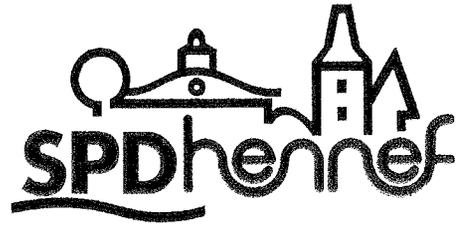
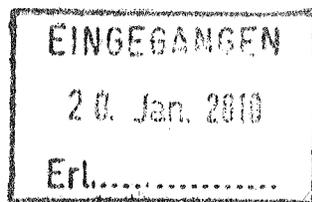
Begründung

In Absprache zwischen Stadtarchiv und IT-Abteilung sollen die digitalisierten und als PDF-Datei vorliegenden Ausgaben der Hennefer Volkszeitung dem Antrag folgend bis Ende Mai 2010 im Internet veröffentlicht werden.

Dies kann mit vertretbarem Aufwand in Eigenleistung erfolgen, da die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen bereits weitgehend vorhanden sind. Die digitalen Ausgaben der Hennefer Volkszeitung sollen auf einem vorhandenen Internet-Server im Sicherheitsbereich des Netzwerkes abgelegt werden und über die städtische Homepage aufrufbar sein. Die einzelnen Ausgaben sollen nach Jahrgängen und Monaten sortiert zunächst über ein kleines Vorschaubild dargestellt werden und darüber einzeln zur Ansicht und zum Download über den Acrobat-Reader selektierbar sein. Auf den Einsatz einer professionellen Software, die komfortable Verwaltungs- und Lesefunktionen direkt über den WEB-Browser ermöglicht, soll aus Kostengründen verzichtet werden. Weitere hinzukommende digitale Dokumente des Stadtarchivs könnten bei vorhandenem Nutzen und Interesse für die Öffentlichkeit ebenfalls auf diesem Wege bereitgestellt werden.

Hennef (Sieg), den 10.02.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister



SPD-Fraktion Hennef, Frankfurter Str.97, 53773 Hennef

SPD-Fraktion

An den
Bürgermeister
der Stadt Hennef
Rathaus

Hennef, den 18.01.2010

Sehr geehrte Herr Pipke!

SPD-Fraktion Hennef beantragt den digitalen Zugang zum Stadtarchiv Hennef

Die SPD-Fraktion begrüßt es, dass in den vergangenen Wochen die im Stadtarchiv Hennef zur Verfügung stehenden Jahrgänge der Hennefer Volkszeitung digitalisiert worden sind. Nun ist es aber an der Zeit, diese im Stadtarchiv vorliegenden digitalen Dateien den Bürgerinnen und Bürgern, vor allem aber den Schülerinnen und Schülern sowie weiteren an der Hennefer Stadtgeschichte interessierten Personen über das Internet zugänglich zu machen.

Vorbild dazu könnte die Internet-Seite des Koblenzer Stadtarchivs sein, die in vorbildlicher Weise Interessierten den digitalen Zutritt beispielsweise zu den Koblenzer Adressbüchern aus dem 19. Jahrhundert ermöglicht.

www.koblenz.de/bilder/stadtarchiv_familienforschung.pdf

Die SPD Hennef möchte die Stadtverwaltung bitten, schnellstmöglich diesen Internetauftritt zu organisieren, die eigene IT-Abteilung ist mit Sicherheit dazu in der Lage.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstr. 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1704
Datum: 03.03.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Vertragsangelegenheit Geistinger Sand
Vereinbarung mit den Unternehmen Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG über die Nutzung städtischer Wegeparzellen zum Zwecke der Erschließung

Mitteilungstext

Nach langwierigen Verhandlungen war im Jahre 2008 ein Vertragswerk mit den Anliegern des Geistinger Sandes, der RSAG, der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Hennef ausgehandelt worden. Kurz vor der Unterzeichnung scheiterte bekanntlich ein Vertragsschluss an finanziellen Vorbehalten eines Firmen- und Anteilseigners. Damit musste die Aussicht auf eine dauerhafte Lösung der Wegeführung im Geistinger Sand unter Verzicht auf die Nutzung der Bonner Straße zunächst aufgegeben werden.

Führte die umgehend installierte Abpollerung im hinteren Bereich der Bonner Straße auch zu einer sofortigen verkehrlichen Entlastung des Wohngebiets, so konnte die Maßnahme keine rechtliche Regelung ersetzen; das Erfordernis, die Inanspruchnahme der zur Erschließung genutzten Wirtschaftswege zu reglementieren, blieb bestehen.

Vor allem lässt sich das Vorhaben, den Ortsteil Geistingen endgültig vom Schwerlastverkehr des Geistinger Sandes zu befreien und gleichzeitig die Erschließung und Entwicklung der niedergelassenen Betriebe im Geistinger Sand sicherzustellen, nicht ohne Aufhebung des seit 1964 existierenden „Erschließungsvertrags“ mit der Betas GmbH & Co. KG umsetzen.

Zwischenzeitlich liegen modifizierte Formen der seinerzeit verhandelten Verträge vor, die die verkehrliche Anbindung der Unternehmen über die Straßen von Sankt Augustin und RSAG bis an die Stadtgrenze von Hennef sicherstellen, ohne dass die Stadt Hennef mit eigenen rechtlichen Pflichten oder finanziellen Belastungen eingebunden wäre. Die Unterzeichnung fand im Juli 2009 statt.

Zur Erreichung des Ziels, die Betriebe des Geistinger Sand vollständig vom Hennefer Straßennetz abzukoppeln, bedarf es jedoch weiterhin der Aufhebung des Altvertrags aus 1964.

Dies konnte in dem anliegenden jüngsten Vertragsentwurf realisiert werden.

Die Unternehmen Betas und Schlechtriem erhalten darin das Recht zur Nutzung der städtischen Wegeparzelle in Richtung Stadtgebiet Sankt Augustin, die ihr Betriebsgelände mit den Straßen der anderen Vertragspartner verbindet und übernehmen die zugehörige Verkehrssicherungs – und Unterhaltungspflicht.

Zu den wesentlichen Vertragsinhalten gehört folgerichtig der Wegfall des Gestattungsvertrags vom 22.11.1964; im Gegenzug verbleibt eine verhandlungstechnisch unumgängliche Notfallregelung, die den Betrieben ein vorübergehendes Notwegerecht über städtische Wege gewährt, sollte die Anbindung über das Gebiet der Stadt Sankt Augustin ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen.

Die unbefristete Laufzeit aller Verträge ermöglicht eine bleibende Regelung der Erschließungs – und Verkehrsproblematik; die Bonner Straße kann nach wie vor für den Kraftfahrzeugverkehr baulich geschlossen bleiben.

Hennef (Sieg), den 04.03.2010

K. Pipke

Anlagen

Vereinbarung Betas GmbH & Co. KG, Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG - Stadt Hennef

Wegenutzungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Hennef**, vertreten durch ihren Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

- kurz: „Stadt“

der **Martin Schlechtriem Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG**, Abts-
gartenstraße 1, 53773 Hennef, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäfts-
führer der Schlechtriem GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem

- kurz: „Fa. Schlechtriem“

und

der **Betas GmbH & Co. KG**, Am Autobahnweiher, 53773 Hennef, vertreten durch den allein-
vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Betas GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem

- kurz: „Fa. Betas“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des aus den Wegeparzellen Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstück 127 und Flurstück 128 bestehenden Wirtschaftsweges (im folgenden auch kurz: „Wirtschaftsweg Hennef“). Der genaue Verlauf dieses Wegs ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Dieser Flurkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Wirtschaftsweg Hennef wird von der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas zur Anbindung ihrer Betriebsgrundstücke an die Landesstraße L 121 benutzt. Die Anbindung erfolgt im weiteren über Sankt Augustiner Stadtgebiet und hier über den Wirtschaftsweg Sankt Augustin (Wegeparzellen Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38 und 35, Flurstück 9 tw. – bis Einmündung Flurstück 23 -, Flurstücke 23 und 25, Flur 9, Flurstücke 134 und 135) und den sich anschließenden Betriebsweg RSAG (Wegeparzellen Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 44 tw. – bis Einmündung Flurstück 45 –, Flurstücke 45 und 46). Die Nutzungen dieser Wege erfolgen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen

zwischen der Stadt Sankt Augustin und der RSAG sowie zwischen der RSAG und den Firmen.

- (3) Die hier getroffene Vereinbarung dient der umfassenden Regelung der Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef durch die Firmen Schlechtriem und Betas sowie der Erschließung der an diese Wege angrenzenden Grundstücke der Firmen Schlechtriem und Betas. Diese wegerechtliche Vereinbarung sowie die in Abs. 2 genannten vertraglichen Vereinbarungen dienen der Standortsicherung der Betriebe im Rahmen deren Produktionszweckes bzw. deren Tätigkeiten auf den ausgewiesenen Betriebsgrundstücken. Die Sicherung der Standorte der vorgenannten Betriebe im „Geistinger Sand“ liegt auch im Interesse der Stadt. Damit verbunden sind auch Änderungen im Betriebsgeschehen, die einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Stadt gestattet der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas - im folgenden auch „Nutzungsberechtigte“ - die Mitbenutzung des in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Wirtschaftsweges Hennef in dem in § 4 beschriebenen Umfang.
- (2) Die Berechtigungen gelten auch für Rechtsnachfolger sowie für bestehende oder noch zu gründende Tochterunternehmen bzw. Ausgliederungen von Teilen der berechtigten Unternehmen oder Unternehmen, die zum Konzernverbund der Berechtigten gehören und direkte Anlieger der Parzellen 127 und 128 sind.
- (3) Ansprechpartner der Stadt für alle im Zusammenhang mit der Mitnutzung dem Wirtschaftsweg Hennef stehenden Fragen ist die Fa. Betas GmbH & Co. KG, solange nicht die Nutzungsberechtigten übereinstimmend einen anderen Ansprechpartner benennen. Die Stadt kann sich jedoch jederzeit und uneingeschränkt auch unmittelbar an den einzelnen Nutzungsberechtigten wenden

§ 3 Dingliche Absicherung der Nutzungsrechte

- (1) Zur dinglichen Absicherung dieses Nutzungsrechtes wird die Stadt jeweils zu Gunsten der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas an dem Wirtschaftsweg Hennef beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) eintragen.

- (2) Inhalt, Umfang und Beendigung der Dienstbarkeit müssen dem Inhalt, Umfang und Beendigung des Nutzungsrechts entsprechen. Den Berechtigten der Dienstbarkeiten ist zu gestatten, die Ausübung der Dienstbarkeiten Tochterfirmen bzw. Ausgliederungen von Teilen der berechtigten Unternehmen oder Unternehmen, die zum Konzernverbund der Berechtigten gehören und direkte Anlieger der Parzellen 127 und 128 sind, zu überlassen. Die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Sofern dies behördlicherseits zur Sicherung der Erschließung des Betriebsgeländes gefordert werden sollte, wird die Stadt auch eine inhaltsgleiche Baulast zu Gunsten der Betriebsgrundstücke bestellen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

- (1) Zulässig ist die Wegenutzung ausschließlich durch Anliegerverkehr der Berechtigten. Hierzu gehört insbesondere der gesamte Betriebs-, Liefer-, Kunden- und Besucherverkehr der Berechtigten.
- (2) Für die Nutzung des Wirtschaftswegs Hennef gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (entsprechend). Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Verkehrsschilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten der Witterung und dem Zustand der Wege anzupassen.
- (3) Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch den infolge der Wegenutzung der Berechtigten entstehenden zusätzlichen Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung

- (1) Die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas übernehmen und tragen gesamtschuldnerisch die Verkehrssicherungs-, Unterhaltungspflicht sowie die entsprechende Kostentragungspflicht für den Wirtschaftsweg Hennef (lediglich die Fahrbahnen, Bankette und die Förderbandunterführung).

- (2) Fa. Schlechtriem und Fa. Betas stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung des Wirtschaftswegs Hennef gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (3) Fa. Schlechtriem und Fa. Betas haften gegenüber der Stadt für Schäden am Wirtschaftsweg Hennef, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung durch diese Unternehmen sowie deren Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entstehen. Sie haften nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef oder auf den anliegenden Grundstücken und dortigen Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas haben nachzuweisen, dass Schäden am Wirtschaftsweg oder an anliegenden Grundstücken und dortigen Anlagen nicht von ihnen bzw. ihren Berechtigten verursacht wurden, ohne allerdings die Person des konkreten Verursachers namhaft machen zu müssen.
- (4) Im Innenverhältnis sind Fa. Schlechtriem und Fa. Betas jeweils zu gleichen Teilen verpflichtet.

§ 6 Weitere Mitnutzer

- (1) Der Stadt ist es gestattet, weiteren Dritten die Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef zu überlassen, wenn diese Dritten zuvor gegenüber der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas die Verpflichtung übernehmen, sich gesamtschuldnerisch an der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Wirtschaftsweg Hennef sowie an der Unterhaltungspflicht und den Kosten seiner Unterhaltung zu beteiligen und dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 4 Abs. 3) führt.
- (2) Die widmungsgemäße Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef durch Fußgänger, Fahrradfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr ist keine solche Nutzung und uneingeschränkt zulässig.

§ 7 Maßnahmen am Wirtschaftsweg Hennef

- (1) Zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen wird der Wirtschaftsweg durch Schwerlastverkehr bedingt durch Arbeiten der RSAG an den Gruben 3 und 4, ehemalige Bauschuttdeponie im Geistinger Sand, belastet. Der Zustand des Wirtschaftsweges zu Beginn dieser

Arbeiten wurde im Rahmen eines freiwilligen Beweissicherungsverfahrens festgestellt. Hierbei wurde vereinbart, dass nach Abschluss der Arbeiten der Zustand des Wirtschaftsweges und die entstandenen Schäden festzustellen sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung festzulegen und von RSAG durchzuführen sind. Die Stadt wird in Bezug auf den hier vorliegenden Vertragszweck dafür sorgen, dass der Wirtschaftsweg wieder in den vorherigen guten Zustand versetzt wird. Dieser Zustand ist dann Gegenstand der Unterhaltungspflicht der Firmen Betas und Schlechtriem.

- (2) Werden danach Maßnahmen aufgrund der vertraglichen Nutzung erforderlich, sind diese mit der Stadt abzustimmen. Zur Sicherstellung der Ausführungsqualität der erforderlichen Maßnahmen sind die Arbeiten in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadtbetriebe Hennef von den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 8 Ende der Benutzung

- (1) Das Mitnutzungsrecht der Nutzungsberechtigten an dem Wirtschaftsweg Hennef endet jeweils, soweit und sobald der Nutzungsberechtigte in dem Gebiet „Geistinger Sand“ nicht mehr gewerblich tätig ist oder aufgrund einer anderweitig hergestellten Erschließung eine Mitnutzung des Wirtschaftswegs Hennef nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit oder das Bestehen einer anderweitigen Erschließung hat der Nutzungsberechtigte der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht sowie der Unterhaltungspflicht und der Kosten der jeweiligen Unterhaltung durch den einzelnen Nutzungsberechtigten endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitteilung des Unternehmens über die Beendigung ihrer gewerblichen Tätigkeit im Gebiet „Geistinger Sand“ oder das Bestehen einer anderweitigen Erschließung bei der Stadt eingegangen ist. Geht diese Mitteilung erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, so endet die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Kosten der Unterhaltung durch den Nutzungsberechtigten erst mit Ablauf des Folgejahres.
- (3) Das Nutzungsrecht endet jedoch insgesamt nicht bevor die Stadt den Wirtschaftsweg Hennef abgenommen hat. Sie ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Nutzungsberechtigten den Wirtschaftsweg in den Ausgangszustand i. S. d. § 7 versetzen.

§ 9 Rücktrittsrecht

- (1) Fa. Schlechtriem ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Abgrabungsbehörde den noch zu stellenden Antrag auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung für die Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 84, 85, 86, 87 und 125 bestandskräftig abgelehnt hat.
- (2) Die Fa. Betas ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die Fa. Schlechtriem von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach Eintritt des Rücktrittsgrundes per Einschreiben auszuüben. Maßgeblich ist das Datum der Zustellung. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nicht zurückzugewähren.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann nur außerordentlich gekündigt werden.
- (2) Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas ihre Pflichten aus § 5 in erheblicher Weise verletzen und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen.
- (3) Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 besteht nur gegenüber demjenigen Nutzungsberechtigten, dessen Verhalten Anlass zur außerordentlichen Kündigung gibt. Im Übrigen gilt der Vertrag fort.

§ 11 Gestattungsvertrag vom 22.12.1964 und Notfallregelung

- (1) Fa. Betas und die Stadt Hennef sind sich darüber einig, dass der von ihnen am 22.12.1964 beschlossene Gestattungsvertrag durch diesen Vertrag aufgehoben wird.
- (2) Sofern die Zuwegung der Betriebsgrundstücke der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas oder sonstiger nach diesem Vertrag Nutzungsberechtigter über Sankt Augustiner Stadtgebiet (Betriebsweg RSAG, Wirtschaftsweg Sankt Augustin) oder den Wirtschaftsweg Hennef vorübergehend nicht möglich ist, z.B. wegen Bauarbeiten, Schäden an der Wegstrecke oder höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung, stellt die Stadt nach vorheriger Absprache solange eine Zuwegung über städtische Wegeparzellen zur Verfügung.
- (3) Wenn die Zuwegung über Sankt Augustiner Stadtgebiet dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, verpflichtet sich die Stadt, für einen Übergangszeitraum von längstens 10 Monaten eine Zuwegung über städtische Wegeparzellen zur Verfügung zu stellen. Sollte dieser Zeitraum nicht ausreichen, werden die Parteien rechtzeitig Gespräche über eine Verlängerung des Übergangszeitraums aufnehmen, wenn diese von den Nutzungsberechtigten gewünscht wird. Die Stadt wird das Anliegen wohlwollend prüfen.

§ 12 Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.

- Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hennef.

§ 13 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sind oder werden Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll in diesem Fall eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Rechtsfolge gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.
- (3) Die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die sich für sie aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten, Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger

weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Hennef, den

Für die Stadt Hennef:

.....
(Bürgermeister Klaus Pipke)

.....
(vertretungsberechtigte(r) Beamtin/er)

Für Martin Schlechtriem Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG:

.....
(Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem)

Für Betas Mischwerk GmbH & Co. KG:

.....
(Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem)

Anlage 1

